



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Karlheinz Dietz

## Zur Verwaltungsgeschichte Obergermaniens und Rätiens unter Mark Aurel

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **407–456**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1149/5516> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p407-456-v5516.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KARLHEINZ DIETZ

## Zur Verwaltungsgeschichte Obergermaniens und Rätiens unter Mark Aurel

Die Umwandlung Rätiens und Norikums von duzenaren prokuratorischen Provinzen in solche prätorischen Ranges erfolgte nach allgemeiner Ansicht unter Kaiser Mark Aurel, als im Zuge der Markomannenkriege in diese Regionen je eine Legion verlegt wurde.<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Reorganisierung des Provinzialstatuts dieser besonders im 3. Jahrhundert strategisch eng aufeinander abgestimmten Grenzprovinzen am oberen Lauf der Donau ist freilich in keinem Fall genau zu ermitteln. Für Rätien scheint eine Einengung auf die Regentschaft des Marcus tatsächlich möglich, weil hier einem Militärdiplom zufolge noch 167/8 ein Präsidialprokurator amtierte,<sup>2</sup> während auf der Bauinschrift des Regensburger Legionslagers, wie allgemein anerkannt, im Frühjahr 179 M. Helvius Clemens Dextrianus als *leg(atus) Au[gg(ustorum)] pr(o) pr(aetore)* genannt wird.<sup>3</sup> Weniger klar ist die Situation für Norikum. Zwar ist auch dort noch 168 ein ritterlicher Prokurator als Statthalter sicher belegt, der erste senatorische Legat wird aber erst am 18. September 191 fassbar.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Wichtige Überlegungen zu dieser Frage unter Einbindung in die Reichsentwicklung des 2. Jahrhunderts finden sich bei A. LIPPOLD, in: D. ALBRECHT (Hrsg.), *Zwei Jahrtausende Regensburg* (1979) 21–35. – Teil I des folgenden Aufsatzes wurde erstmals 1979 formuliert und in einem Seminar an der Universität Regensburg vorgetragen, Teil II entstand 1982 in München, nachdem mich G. ULBERT mit den Inschriften aus Osterburken bekannt gemacht hatte. Die Arbeit war im März 1988 endlich für den Druck abgeschlossen und Würzburger Kollegen vorgestellt, als mir durch das freundliche Entgegenkommen von G. ALFÖLDY seine Untersuchung: Die Inschriften des P. Cornelius Anullinus und seine Tätigkeit im römischen Deutschland, Fundber. Baden-Württemberg N. F. 12, 1987, 303–324 bekannt wurde. Dies veranlaßte mich, meine Argumente zu überdenken und einige Passagen zu aktualisieren. In der jetzigen Form lag meine These einem Vortrag zugrunde, den ich am 8. Juli 1988 in der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, München, halten durfte. Allen, die mir in der langen Entstehungsphase geholfen haben, sage ich an dieser Stelle meinen Dank, ganz besonders aber D. HENNIG (München), D. TIMPE (Würzburg), P. WEISS (Kiel) und M. WÖRRLE (München) für ihre anregende Kritik.

<sup>2</sup> M. M. ROXAN, Roman Military Diplomas 1954–1977 (1978) Nr. 68, mit Nachträgen in: dies., Roman Military Diplomas 1978–1984 (1985) 134 Anm. 89; vgl. B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum 1* (1984) 79 Nr. 19. <sup>3</sup> CIL III 11965, dazu unten bei Abschnitt III.

<sup>4</sup> Der Einfachheit halber nenne ich nur THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 85 Nr. 22f. und

Angesichts dieser Überlieferungslücken hat die Forschung versucht, mit vielerlei Hilfskonstruktionen zu genaueren zeitlichen Terminen zu gelangen. Nach der bis vor wenigen Jahren kaum bezweifelten Auffassung<sup>5</sup> wären die beiden Provinzen nach 167/8 von einfallenden Germanen in erheblichem Maße heimgesucht worden, wovon sie einige Zeit später – am ehesten 171 oder Anfang 172 – der nachmalige Kaiser Pertinax in einer Sondermission befreit hätte. Diese Ansicht stützt sich auf die Historia Augusta, vita Pert. 2,6, wo behauptet wird: ... *Raetos et Noricum ab hostibus vindicavit*. Bald nach dieser ebenso tapferen wie glücklichen Aktion sei die *praetentura Italiae et Alpium* im nordöstlichen Alpenraum, der auch die beiden erst 165 ausgehobenen Italischen Legionen angehörten, aufgelöst und die Verteidigungsline auf die Alpennordseite vorgeschoben worden. In Rätien sei es – einer Inschrift zufolge – um 173/4 unter einem Konsular namens Caerellius Priscus zur Bildung eines neuen Sonderkommandos, diesmal über zwei Legionen (wohl die beiden neuen), gekommen, ein Vorgang, der die Involvierung Rätiens in die Geschehnisse des ersten Markomannenkrieges bis etwa 174/5 nahelegen dürfte.

Nun wurde unlängst mit beachtenswerten Argumenten an der Glaubwürdigkeit der zitierten Historia Augusta-Stelle – unserem einzigen literarischen Zeugnis für die Geschicke Rätiens und Norikums in dieser Zeit – gerüttelt und daneben besonders auf die mangelnde Eindeutigkeit sowie auf die gelegentliche Dürftigkeit der verwertbaren archäologischen Evidenz hingewiesen.<sup>6</sup> Seither scheint selbst jenen, die diesen Befund bis dahin etwas optimistischer bewertet hatten, größere Zurückhaltung geboten.<sup>7</sup>

---

Nr. 28; vgl. danach noch K. GENSER, Der österreichische Donaulimes in der Römerzeit (1986) 149–151; 172–176.

<sup>5</sup> H.-J. KELLNER, Die Römer in Bayern <sup>4</sup>(1978) 72f.; das Material hat ders., Bayer. Vorgeschbl. 30, 1965, 154–174 = R. KLEIN (Hrsg.), Marc Aurel (1979) 226–260 (mit Nachträgen) zusammengestellt. Vgl. noch J. FITZ, Bayer. Vorgeschbl. 32, 1967, 40–51; ders., AArch Slov 19, 1968, 48–50; L. SCHUMACHER, Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antonine und der Severer (96–235 n. Chr.). Diss. Mainz (1973) 224f. u. ö.

<sup>6</sup> So vor allem A. LIPPOLD, ZPE 38, 1980, 203–215. Zur Laufbahn des späteren Kaisers Pertinax siehe die bei ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 1) 311 Anm. 27 verzeichnete Kontroverse; vgl. jetzt H. DEVIVVER, ZPE 75, 1988, 207–214. Für die problematische Überlieferungslage für Rätien in der Zeit der Germanenkriege Mark Aurels siehe insgesamt K. DIETZ, Chiron 13, 1983, 522–536 mit der Lit.; ferner jetzt ALFÖLDY a. a. O. 311–315; entscheidende Aufschlüsse sind von der 1988 abgeschlossenen Münchener Diss. von ANDREA FABER über die archäologischen Zeugnisse von Regensburg-Kumpfmühl zu erwarten und wohl auch von der Auswertung des im Frühjahr 1989 beim Kumpfmühler Kastell gefundenen Hortes aus 25 Goldmünzen, ca. 700 Silbermünzen und Schmuckgegenständen.

<sup>7</sup> Vgl. etwa H. SCHÖNBERGER, BRGK 65, 1985, 404–408, bes. 407: «auch wenn sie (scil. die Germanenkriege Mark Aurels) die Provinz (scil. Rätien) offenbar nur wenig berührt haben»; vgl. auch J. GARBSCH, in: Die Römer in Schwaben <sup>2</sup>(1985) 239f.: «die archäologischen Spuren der Kriege in Rätien sind weniger spektakulär». Der «keiner allzu großen intellektuellen Leistung» bedürfende Einspruch seitens der Althistoriker (die Formulierung bei SCHÖNBERGER,

Bei solchem Diskussionsstand wiegt es zweifellos schwer, wenn G. ALFÖLDY durch die Kombination epigraphischer Alt- und Neufunde nunmehr folgende, zwar nach wie vor hypothetische, aber s. E. kohärente Rekonstruktion der Ereignisse in Rätien zwischen 167/8 und 179 vorschlägt:

«Nachdem die Germanen Teile der Provinz gegen 170 verwüstet und auch besetzt hatten, wurde das Land ungefähr im Jahre 171 durch die Expeditionsarmee unter Pertinax vom Feind gesäubert. Damals entschloß sich Mark Aurel, in diese Provinz, deren auxiliare Garnison sich für die Abwehr feindlicher Einbrüche als zu schwach erwiesen hatte und die militärisch voll reorganisiert werden mußte, auf Dauer eine Legion, nämlich die *III Italica*, zu verlegen und zugleich den Status Rätiens auf denjenigen einer prätorischen Provinz zu heben. Die Reorganisation der Provinz fiel, von 171 oder 172 an, einem bisher unbekannten Legaten zu. Dieser wurde um 173, spätestens 174, von Caerellius Priscus abgelöst, der bald darauf auch die Statthalterschaft der Germania superior übernahm. In Raetia folgte ihm ungefähr 176 ein unbekannter Legat oder unmittelbar M. Helvius Clemens Dextrianus, unter dessen Statthalterschaft – im Jahre 179 – in Regensburg die Bauarbeiten des Lagers der *legio III Italica* abgeschlossen wurden.»

Aufgrund seines Ergänzungsvorschlages zu einer Inschrift aus Iliberis (Granada) glaubt ALFÖLDY jetzt sogar den ersten senatorischen Legaten Rätiens in P. Cornelius Anullinus namentlich dingfest machen zu können, der «von 171 oder 172 bis 173 oder 174» diese Stellung bekleidet haben soll.<sup>8</sup>

Demgegenüber wird im folgenden zu zeigen versucht, daß unter weitgehender Anerkennung und – wie ich meine – zusätzlicher Erhärtung von ALFÖLDYS Ausgangsposition noch eine andere und schlüssigere Rekonstruktion möglich ist.

### I. Zur Laufbahn des *Caerellius Priscus*

Ausgangspunkt jeder Diskussion hat derzeit eine Mitte Juni 1842 «unter dem ehemaligen Dominikanerkloster» (Dominikanergasse) in Mainz gefundene akephale Inschrift zu sein, die sich auf einem 91 cm hohen, 67 cm breiten und 45 cm tiefen Sandsteinaltar befindet. Der darauf faßbare Text lautet wie folgt:<sup>9</sup>

ebd. 405) hat so die beabsichtigte Wirkung gezeigt: für die ältere Ansicht immer noch lesenswert H. SCHÖNBERGER, JRS 59, 1969, 172.

<sup>8</sup> A. a. O. (Anm. 1) 314 f. Zur Inschrift aus Granada unten Anm. 46 f.

<sup>9</sup> CIL XIII 6806. Über den Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Auffindung aufschlußreich L. LERSCH, BJ 2, 1843, 102: «Die Hälfte der ersten Zeile ist nicht mehr vorhanden, die Buchstaben sind aber noch alle erkennbar.» K. KLEIN, Zeitschr. Ver. zur Erforsch. d. rhein. Gesch. u. Alterth. in Mainz 1, 1845, 68 erweckt den Eindruck, als wäre bald nach der Ausgrabung ein Stück verloren gegangen: «Der Anfang der Inschrift fehlt ganz, so wie auch jetzt (sic!) die oberste Zeile, die noch zur Hälfte erhalten war, nicht mehr lesbar ist.» Nach LERSCH und KLEIN lautet die erste erhaltene Zeile AVG·PR·PR·PROVINC·. Das Corpus von

[*– co(n)s(ul), – leg(atus)*]  
*Aug(usti) pr(o) pr(aetore) pro*vinciarum**)  
*Thrac(iae), Moes(iae) Sup(erioris), Raet(iae),*  
*Germ(aniae) Sup(erioris) et*  
*Britt(anniae),*  
*et Modestina eius*  
5 *et Caerelii Mar-*  
*cianus et Germa-*  
*nilla filii.*

Das *et* zu Beginn von Zeile 4 und die nachfolgenden Nominative bei der Nennung von Frau und Kindern zeigen, daß es sich hier nicht, wie der Ersteditor gemeint hatte, um eine Grabinschrift, sondern um eine Weihung handelt.<sup>10</sup> Anlaß für die Steinsetzung wird wie bei vielen ähnlichen Inschriften die Beförderung des Stifters von Obergermanien nach Britannien gewesen sein.<sup>11</sup> Leider ist uns der Name dieses bedeutenden Senators verloren. Sein Gentile wurde aber schon 1843 durch K. KLEIN zurecht als *Caerellius* bestimmt, weil so laut Zeile 5 seine Kinder hießen.<sup>12</sup> Wie die jüngsten prosopographischen Behandlungen der Laufbahn durch A. R. BIRLEY und W. ECK wieder betonen, ist weder der vereinzelt gebliebene Identifizierungsvorschlag mit Asellius Aemilianus noch die Gleichsetzung mit C. Caerellius Sabinus, der bald nach 185 tatsächlich als rätscher Legat bezeugt ist, haltbar;<sup>13</sup> in Frage kommt allenfalls eine Gleichsetzung mit dem

BRAMBACH – und ihm folgend F. OHLENSCHLAGER, Die roemischen Truppen im rechtsrheinischen Bayern. Programm des kgl. Maximilians-Gymnasiums München 1883/84, 27 Anm. 72 – gibt diese erste Zeile fälschlich als .....CMR..... wieder, während F. OHLENSCHLAGER, Römische Überreste in Bayern, Heft 3 (1910) 244 der Version K. KÖRBERS folgt, der in Zeile 1 «in der Mitte ... noch die Füsse der sieben Buchstaben PR PR PRO (letzterer im Bruch)» sah: Inschriften (römische, griechische, mittelalterliche (auch Runen-) Inschriften) des Mainzer Museums (1900) 75 f. Nr. 108 m. Abb. K. ZANGEMEISTER hat im CIL [Aug.] PR—PR PR<sup>Θ</sup>[vi]N[c.] gelesen; daran haben sich alle Späteren gehalten.

<sup>10</sup> So schon K. KLEIN, BJ 3, 1847, 87. Auf den privaten Charakter der Inschrift wurde auch in späteren Arbeiten immer wieder hingewiesen.

<sup>11</sup> G. HENZEN, Annali dell'Istituto di Corrispondenza Arch. 1852, 57 hatte aus *et Britt.* gefolgert, der Anonymus sei zum Zeitpunkt der Steinsetzung erst für die neue Provinz designiert gewesen. Ähnlich auch G. WINKLER, Bayer. Vorgeschbl. 36, 1971, 76 Anm. 210 und zuletzt mit zahlreichen Parallelen E. BIRLEY, Chiron 9, 1979, 495–505, bes. 496 Nr. 3 = ders., The Roman Army. Papers 1929–1986 (1988) 130–140, bes. 131 Nr. 3 zum vorliegenden Zeugnis.

<sup>12</sup> BJ 3, 1843, 87.  
<sup>13</sup> A. R. BIRLEY, The Fasti of Roman Britain (1981) 132–135; W. ECK, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.–3. Jahrhundert (1985) 74 f. – Früher hielt man den Anonymus für einen Sohn des Caerellius Sabinus (E. HÜBNER, RhM 12, 1857, 72 f.; W. LIEBENAM, Die Legaten in den römischen Provinzen von Augustus bis Diocletian [1888] 117), was aber schon an chronologischen Erwägungen scheitert. Zu C. Caerellius Sabinus unten Anm. 78. Auch auf diesen, nicht nur auf «Caerellius Priscus», könnte Caerellia M.l. Secunda auf einer Inschrift aus Hellersberg (F. WAGNER, BRGK 37/38, 1956/57, 250 Nr. 133) zu beziehen sein,

irgendwann zwischen 161 und 169 erwähnten *praetor tutelaris* Caerellius Priscus.<sup>14</sup> Alle weiteren Ausführungen zur Person erübrigen sich unter Hinweis auf die erwähnten neueren Untersuchungen, weil für uns hauptsächlich die rätische Legation von Bedeutung ist. Diese fiel nach dem eingangs Gesagten sicher in die Zeit nach 167/68, andererseits aber vor die Teilung Britanniens (197 oder 212/3), da sonst auf der Inschrift auch für diese Provinz, wie für Obergermanien und Obermösien, der distinktive Zusatz nicht fehlen würde.

Vom *cursus honorum* dieses Caerellius sind fünf kaiserliche Statthalterschaften bekannt. Man ist sich darüber einig, daß diese ungewöhnliche Häufung solcher Legationen nur im Kontext einer extraordinären politischen und militärischen Situation des Imperium Romanum in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, am ehesten mit den großen Germanenkriegen Mark Aurels, erklärt werden kann. Sofern dies zutrifft, wäre es bei der Selbstaussage eines dem Kaiserhaus gegenüber offenkundig loyalen und mit allerhöchsten Ämtern ausgezeichneten Mannes höchst verwunderlich, wenn er sich nach der Erhebung des Commodus zum Mitherrschers seines Vaters nicht *leg. Augg(ustorum)* genannt hätte, selbst wenn dies für seine früheren Stellungen nicht gegolten hätte.<sup>15</sup> Dann aber müßte Caerellius vor dem Herbst 176 bzw. dem Sommer 177 nach Britannien übergewechselt sein. Durch Rückrechnung könnte er Obermösien folglich etwa zwischen 170 und 172 verwaltet haben.<sup>16</sup> Nun wurden aber in der gesamten Prinzipatszeit die *provincia inermis* Thrakien und die Einlegionenprovinz Rätien regelmäßig von Prätoriern, die drei anderen Sprengel – Obermösien, Obergermanien und Britannien – von gewesenen Konsuln verwaltet, womit die Reihenfolge der Ämter auf der Mainzer Inschrift nicht übereinstimmt. Sofern eine chronologische Aufzählung der Legationen vorliegt, muß darin eine Klimax enthalten sein, die konsequenterweise bei der Dreilegionenprovinz Britannien endigt. Die Nennung Rätiens zwischen Obermösien und Obergermanien sprengt indessen diesen Beförderungsweg, weil nach allem, was wir wissen, der Statthalter Rätiens niemals konsularen Rang besessen hat.

trotz der gegenteiligen Erwägung bei Eck a.a.O. 75 Anm.7 und ALFÖLDY a.a.O. (Anm.1) 313 Anm. 36: Secunda muß ja keineswegs eine Freigelassene des Statthalters gewesen sein (wie ALFÖLDY vermutet), sie kann ebenso gut eine *liberta* eines M. Caerellius gewesen sein, der seine Freiheit oder sein Bürgerrecht einem dieser rätischen Legaten namens Caerellius verdankte oder aber gar schon ererbt hatte. – Zum Gentilnamen Caerellius M. CHRISTOL, in: *Mélanges d'histoire ancienne offerts à W. Seston* (1974) 120; vgl. G. PASQUALI, RFIC 78, 1950, 351f.

<sup>14</sup> Frg. Vat. 244; dazu inhaltlich M. KASER, Das römische Privatrecht, 2<sup>2</sup>(1975) 228 Anm.44.

<sup>15</sup> Dies ist, wie zuletzt wieder B. E. THOMASSON, ZPE 52, 1983, 125–135 herausgestellt hat (vgl. noch N. EHRHARDT, ZPE 66, 1986, 228 m. Anm.23), kein sicheres Argument, dennoch ist beachtenswert, daß wir in unserer Inschrift eine *persönliche* Äußerung eines Legaten besitzen.

<sup>16</sup> Vgl. zum Argument auch A. R. BIRLEY a.a.O. (Anm.13) 133. Zu den obermösischen

Die Forschung hat seit wenigstens 1892 auf verschiedene Weise nach Erklärungen für dieses exzessionelle Phänomen gesucht. Dabei wurde ihr der Weg noch dadurch erschwert, daß mit dieser Laufbahn immer wieder<sup>17</sup> auch eine nur in der Historia Augusta (vita Marci 22,9) behauptete generelle Provinzreform durch Mark Aurel in Verbindung gebracht wurde, die aber – sofern sie überhaupt einen historischen Grund besitzt – ganz gewiß nicht damit zusammengebracht werden darf.<sup>18</sup>

Eine genauere Betrachtung der komplexen Forschungsgeschichte unserer Mainzer Inschrift erhellert nicht nur wieder einmal den enormen Interpretationsspielraum der prosopographischen Methode, sie erweist sich als unbedingt notwendig, da im Scheitern bisheriger Erklärungsversuche ein gewichtiges Argument zugunsten verbleibender Lösungsmöglichkeiten liegt.

Daher dürfte es sinnvoll sein, die möglichen Denk- und Lösungswege zu einer Ordnung der Ämter auf CIL XIII 6808 tabellarisch vorzustellen und sodann kurz zu besprechen. Unter logischen Gesichtspunkten zerfallen sie in zwei Hauptgruppen:

[I] Die Reihenfolge der Ämter auf CIL XIII 6806 ist korrekt wiedergegeben (in Klammern die jeweilige Position innerhalb der Laufbahn des Caerellius):

	A	B	C	D
<i>Thracia</i>	(1) prät.	(1) prät.	(1) prät.	(1) prät.
<i>Moesia Superior</i>	(2) kons.	(2) kons.	(2) prät.	(2) prät.
<i>Raetia</i>	(3) prät.	(3) kons.	(3) prät.	(3) kons.
<i>Germania Superior</i>	(4) kons.	(4) kons.	(4) kons.	(4) kons.
<i>Britannia</i>	(5) kons.	(5) kons.	(5) kons.	(5) kons.

[II] Die Reihenfolge der Ämter auf CIL XIII 6806 ist nicht korrekt wiedergegeben:

	A	B
<i>Thracia</i>	(1) prät.	(1) prät.
<i>Moesia Superior</i>	(3) kons.	(2) kons.
<i>Raetia</i>	(2) prät.	streichen
<i>Germania Superior</i>	(4) kons.	(3) kons.
<i>Britannia</i>	(5) kons.	(4) kons.

---

Fasten unter Mark Aurel THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 127 f.; vgl. E. DORUȚIU-BOILĂ, ZPE 68, 1987, 247–259.

<sup>17</sup> Zuerst wohl von S. E. STOUT, The Governors of Moesia (1915) 30 f.; vgl. A. STEIN, Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia (1920) 30.

<sup>18</sup> *Provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit.* Dazu der Kommentar von MAGIE zur Loeb-Ausgabe; ferner neben der bei E. W. MERTEN, Stellenbibliographie zur Historia Augusta 1 (1985) 146 genannten Auswahl z. B. noch O. HIRSCHFELD, WS 3, 1881, 116 f. = ders., Kleine Schriften (1913) 805 f.; J. SCHWENDEMANN, Der historische Wert der Vita Marci bei den Scriptores historiae Augustae

Dazu ist folgendes anzumerken: Die relativ selten vertretenen Lösungsversuche II A und II B sind insofern miteinander verwandt, als sie dem Amtsträger Caerelius selbst bei der Konzipierung oder dem Steinmetzen bei der Ausführung eine irreguläre Wiedergabe des *cursus honorum* unterstellen. Dabei mutet II B (demzufolge «die Verwaltung von Raetien ganz in Fortfall kommt»)<sup>19</sup> doch recht willkürlich an, obschon durch diese Eliminierung eine reguläre Beförderung hergestellt würde. Lösung II A<sup>20</sup> endet letztlich in der Ausweglosigkeit, da es kein Kriterium gibt, das Ausmaß einer möglichen Verwirrung festzustellen: Wenn ein Amt an der falschen Stelle steht, kann dies auch noch für weitere zutreffen. Methodisch haben beide Vorgehensweisen gemein, Ungewöhnliches als Unerwünschtes durch Emendation zu beseitigen.

Die sich an der überlieferten Reihenfolge der Ämter orientierende Version I A ist unmöglich, da sonst auf Stufe (3) eine Degradierung erfolgt wäre. Zurecht wurde daher diese Deutung nie ernsthaft erwogen.

Alle übrigen unter I angeführten Varianten sind dagegen im Laufe der letzten hundert Jahre von der Forschung durchgespielt worden:

I B: Dieser älteste, zuerst anscheinend von K. ZANGEMEISTER 1892 vorgeschlagene Lösungsweg traf lange Zeit auf breite Zustimmung, ist aber seit den fünfziger Jahren kaum mehr aufgegriffen worden.<sup>21</sup> Vorteil: Die thrakischen Legaten gelangten tatsächlich meist sogleich zum Konsulat und wurden nicht selten sogar noch in der Provinz dazu designiert.<sup>22</sup> Nachteil: Vier konsulare Legationen wären überaus ungewöhnlich.<sup>23</sup> Konsequenz für Rätien: Die Provinz müßte kurz nach 170 konsularen Rängen gewesen und von Caerelius «in außerordentlicher Mission geführt» worden sein.

I C wurde ausdrücklich m. W. nur von W. ZWIKKER vertreten,<sup>24</sup> später aber als

(1923) 97 f.; M. HAMMOND, The Antonine Monarchy (1959) 46; A. R. BIRLEY, in: Acta Antiqua Philippopolitana (1963) 109–112; J. ŠAŠEL, MH 31, 1974, 232 m. Anm. 42.

<sup>19</sup> E. RITTERLING, RE XII 2 (1925) 1538 in Alternative zu II A.

<sup>20</sup> E. RITTERLING (u. E. STEIN), Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 34; vgl. STEIN, ebd. 118; E. GROAG, PIR<sup>2</sup> C 154; G. BARBIERI, RFIC 72/73, 1944/45, 194 f.; ders., L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193–285) (1952) 144 Nr. 674 agg. 608.

<sup>21</sup> K. ZANGEMEISTER, WDZ 11, 1892, 314 Anm. 3; danach KÖRBER a. a. O. (Anm. 9) 76; OHLENSCHLAGER, Überreste a. a. O. (Anm. 9) 244; ferner E. GROAG, RE III 1 (1897) 1283; M. B. PEAKS, The General Civil and Military Administration of Noricum and Raetia (1907) 168; A. VON DOMASZEWSKI (u. B. DOBSON), Die Rangordnung des römischen Heeres (1967; zuerst: BJ 117, 1908), 182 Anm. 6; STOUT a. a. O. (Anm. 17) 30; STEIN, Thracia a. a. O. (Anm. 17) 29 f.; 94; 97; ders., Die Legaten von Moesien (1940) 48; 119; 123; A. DEGRASSI, I fasti consolari dell'Impero Romano (1952) 48; G. R. STANTON, ANRW II 2 (1975) 508 f.

<sup>22</sup> STEIN, Thracia a. a. O. (Anm. 17) 91–94.

<sup>23</sup> A. R. BIRLEY, in: Epigrafia e ordine senatorio (1982) [1984] 1, 245 gibt eine Liste von Senatoren mit mehr als zwei konsularen Legationen; darunter befinden sich nur drei, die vier derartige Positionen bekleidet haben, wovon indessen nur ein Fall durch eindeutige Überlieferung gesichert ist.

<sup>24</sup> W. ZWIKKER, Studien zur Markussäule, 1 (1941) 165 f.; 186 f.

Alternative (dazu unten) auch von G. WINKLER und neuerdings von W. ECK erwogen. Vorteil: Der Rang Rätiens entspricht dem aus der sonstigen Überlieferung bekannten, während für die ungewöhnliche prätorische Verwaltung Obermösiens eine durch den Tod von M. Claudius Fronto 170 eintretende «Notlage» verantwortlich gemacht werden könnte. Die konsularen Legationen reduzieren sich auf zwei, während es nicht ausgeschlossen scheint, «in einer Ausnahmesituation auch einmal mit drei prätorischen kaiserlichen Statthalterschaften zu rechnen»,<sup>25</sup> wie dies im 3. Jahrhundert dann durchaus bezeugt ist.<sup>26</sup> Nachteil: Es wäre zu klären, warum ein in nächster Nähe des Kriegsgeschehens eingesetzter Offizier auf einen Nebenschauplatz abgestellt wurde. Denn: eine Konsequenz für Rätien ergibt sich aus der Laufbahn – wie übrigens ZWIKKER klar gesehen hat – jetzt nicht mehr.

I D bestimmte seit einer Andeutung von E. BIRLEY aus dem Jahr 1957 die Forschung,<sup>27</sup> besonders seit A. R. BIRLEY 1963 Argumente für den prätorischen Rang Obermösiens in den siebziger Jahren des 2. Jahrhunderts in die Diskussion eingebbracht hat. Freilich spielte dabei CIL XIII 6806 eine wesentliche Rolle, so daß die Gefahr eines Zirkelschlusses gegeben war. Vorteil: Das grobe Mißverhältnis von I B (eine prätorische gegen vier konsulare Legationen) würde beseitigt. Die Lösung entspräche der Beobachtung, daß vor dem 3. Jahrhundert kein Fall bekannt ist, in dem ein Statthalter mehr als zwei reguläre prätorische Provinzen verwaltete.<sup>28</sup> Nachteil: Die Zahl von drei konsularen Kommanden wäre in jedem Fall «außergewöhnlich» (W. ECK); vor allem aber ist jetzt für zwei Provinzen (Obermösien und Rätien) ein gegenüber dem Regelbefund veränderter Rang anzunehmen, «wo doch die ‹fehlerhafte› Eigenart der Inschrift mit der Verschiebung einer einzigen bereinigt wäre».<sup>29</sup> Und dies um den Preis weitreichender historischer Konsequenzen für Rätien: Annahme eines «Sonderkommandos» wie bei I B, obgleich formallogisch (ebenso wie unter I C) der

<sup>25</sup> ECK a. a. O. (Anm. 13) 74 Anm. 7; dazu A. R. BIRLEY, Acta a. a. O. (Anm. 18) 110 und ders., Fasti a. a. O. (Anm. 13) 22 m. Anm. 27: bis auf Mark Aurel wurde in der Regel nur eine prätorische Legation vergeben.

<sup>26</sup> G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses* (1969) 98–101; K. DIETZ, *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax* (1980) 83; 145; 226; 229.

<sup>27</sup> E. BIRLEY, *Carnuntum-Jahrb.* 1957, 12 = ders., *Army* a. a. O. (Anm. 11) 103; J. FITZ, *AAntHung* 9, 1961, 165; A. R. BIRLEY, *Acta a. a. O.* (Anm. 18) 109 f.; J. FITZ, *Historia* 15, 1966, 345; ders., *Epigraphica* 28, 1966, 79 f.; ders., *Bayer Vorgeschl.* 32, 1967, 41; ders., *AArch-Slov* 19, 1968, 49; A. R. BIRLEY, *Epigr. Studien* 4 (1968) 74 f.; B. E. THOMASSON, *ORom* 9, 1973, 65 m. Anm. 37; G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen* (1977) 186 f.; E. BIRLEY, *Chiron* 9, 1979, 496 und *Bayer. Vorgeschl.* 45, 1980, 78 = ders., a. a. O. (Anm. 11) 131 und 260; THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 130 Nr. 60. – Eindeutig zurückgewiesen von STANTON a. a. O. (Anm. 21).

<sup>28</sup> A. R. BIRLEY, *Acta a. a. O.* (Anm. 18) 110; vgl. oben Anm. 25.

<sup>29</sup> ALFÖLDY, *Konsulat a. a. O.* (Anm. 27) 186 f.

Zwang dafür entfällt, weil nichts mehr ernsthaft der Annahme entgegensteht, daß Caerellius erst nach dem rätischen Kommando zum Konsulat gelangt sein könnte.

Natürlich wurden die vorgestellten Lösungswege auch alternativ zueinander vertreten; so erwog man um 1970 gelegentlich I C neben I D<sup>30</sup> und jüngst I B neben I D mit deutlicher Präferenz für Ersteres.<sup>31</sup>

Insgesamt ist nach Durchsicht der Möglichkeiten I A–I D und II A–II B der Eindruck unausweichlich, daß eine befriedigende Erklärung der Laufbahn des Caerellius damit noch nicht gefunden ist.

Nun ergibt aber der Rückgriff auf den Inschrifttext selbst, daß dieser mit größter Wahrscheinlichkeit von Caerellius persönlich konzipiert wurde. Der Altar war vermutlich sein Lebewohl an die bisherige Wirkungsstätte Mainz. Infolgedessen bietet sein Wortlaut nicht einen weitgehend kompletten und sich um Förmlichkeit mühenden *cursus honorum*, wie er zur Ehrung eines Senators von anderen aufgestellt zu werden pflegte, sondern eine geraffte Selbstbeschreibung des Dedikanten, eine Hervorhebung der eigenen *dignitas* durch Anführung der in kaiserlichem Dienst erreichten Glanzpunkte. Obschon wir nicht genau wissen können, wieviel vom Anfang von CIL XIII 6806 verloren ist, dürfte dies gerade angesichts der beobachtbaren Knappheit nicht allzu viel gewesen sein: das Konsulat und gegebenenfalls ein oder mehrere höhere Priestertümer. Angesichts dieser Feststellungen sind Abweichungen von der Norm nicht weiter verwunderlich, eher normal, Unwahrheit oder Irrtum sind hingegen wohl auszuschließen. Da ferner der erhaltene Rest des Textes neben seiner Kürze keine Extravaganz aufweist, hat auch die Annahme nichts für sich, Caerellius könnte seinen Werdegang in völlig exzentrischer Weise geographisch von Ost nach West geführt haben.<sup>32</sup> Vernünftig bleibt nur die schon immer unterstellte chronologische und rangmäßige Auflistung. Wenn sich aber diese Voraussetzung als richtig erweist und dennoch nach langwährender Diskussion bislang eine überzeugende Lösung aussteht, muß eine andere Prämisse falsch sein, und diese kann nur den Lösungsweg betreffen. Sofern nämlich die Absonderlichkeiten bei der Auflistung der von Caerellius verwalteten Provinzen nicht allein, wie die Forschung wollte, durch eine oder mehrere Rangverschiebungen dieser Provinzen erklärt werden, muß das Dilemma durch die einzige unstrittige Eigenwilligkeit der Mainzer Inschrift, nämlich durch ihre gänzlich untechnische Terminologie, verursacht worden sein.

<sup>30</sup> ALFÖLDY, *Fasti* a. a. O. (Anm. 26) 99f.; vgl. 51 Anm. 228, der freilich auch die weiter unten als I E bezeichnete Möglichkeit mit ins Kalkül einbezieht; WINKLER a. a. O. (Anm. 11) 75f.

<sup>31</sup> A. R. BIRLEY, *Fasti* a. a. O. (Anm. 13) 133; ECK a. a. O. (Anm. 13) 74f. m. Anm. 7, der allerdings auch I C nicht ganz ausschließen möchte.

<sup>32</sup> Ein geographisch geordneter *cursus honorum* ist mir nicht bekannt, das geographische Ordnungsprinzip selbst war den Römern freilich durchaus geläufig, vgl. nur ILS 2288.

Alle bisher betrachteten Lösungsmöglichkeiten basierten stillschweigend auf einer Rekonstruktion der Laufbahn nach dem Muster:

- *leg. Aug. pr. pr. Thrac.*
- *leg. Aug. pr. pr. Moes. Sup.*
- *leg. Aug. pr. pr. Raet.*
- *leg. Aug. pr. pr. Germ. Sup. et*
- *leg. Aug. pr. pr. Britt.*

Dies ist freilich bereits Interpretation und muß so von Caerellius gar nicht gemeint gewesen sein. Nichts hindert uns daran, mit der Möglichkeit simultaner Legationen zu rechnen. Da der Kaiser im Besitze seines *imperium proconsulare* bei der Ernennung seiner Stellvertreter nach Belieben schalten und walten konnte, kam es immer wieder, besonders in Krisenzeiten, zur Vereinigung von *provinciae* unter einem Legaten.<sup>33</sup> Eines der berühmtesten und lehrreichsten Beispiele dieser Art steht unserem Fall zeitlich besonders nahe. Der 170 im Kampf gegen Germanen und Jazygen gefallene General M. Claudius Fronto war in den drei letzten Jahren seines Lebens nacheinander *leg. Augg. pr. pr. provinciae Moesiae Super.*, *leg. Augg. pr. pr. Moesiae Super. [et] Daciae Apulesis simul*, *leg. Aug. pr. pr. pr. província[rum] Dáciarum* und schließlich *leg. Aug. pr. pr. pr. pr. provinciarum Dáciarum et [Moesiae] Super. simul*. In dieser ausführlichen Terminologie erfahren wir davon freilich nur durch die bloß abschriftlich überlieferte, postume Ehrung Frontos auf dem hauptstädtischen Forum Traiani durch den Kaiser.<sup>34</sup> Dagegen erwähnt eine Ehreninschrift durch die dakische Provinzhauptstadt Sarmizegetusa für den offenkundig noch lebenden Fronto von all den genannten Dienststellungen ausschließlich die letzte und auch diese noch in geraffter Form: *leg. Aug. pr. pr. trium Dac. et Moes. Sup.*<sup>35</sup> Hätten wir nur diesen Text, würden wir gewiß nicht ohne weiteres und zwingend auf ein Simultankommando des Geehrten schließen. Wenn sich aber schon eine Stadtverwaltung solche freie Verkürzung erlauben konnte, ohne Anstoß zu erregen, um wieviel eher konnte dies der Amtsinhaber selbst.

Es ist das Verdienst G. ALFÖLDYS, als erster erkannt zu haben, daß die Laufbahn des Caerellius am leichtesten durch die Annahme simultaner Kommanden zu verstehen sein wird. Nach ihm könnten wir «davon ausgehen, daß Caerellius – nach seiner Ernennung zum prätorischen Legaten der Provinz Thracia vielleicht erst 172 oder kurz darauf – vorübergehend auch die Statthalterschaft der Moesia superior, damals wohl einer Einlegionsprovinz, übernahm; von hier

<sup>33</sup> Dazu unten Abschnitt VI und Appendix.

<sup>34</sup> CIL VI 1377 add. 31640 (= ILS 1098); vgl. G. LAHUSEN, Untersuchungen zur Ehrenstatue in Rom (1983) 29; 52 f.; 75. Vgl. auch C. C. PETOLESCU, Germania 65, 1987, 124–129 zur Laufbahn Frontos.

<sup>35</sup> CIL III 1457 (= ILS 1097) = IDR III 2, 90.

könnte er dann etwa 173 oder 174 zum prätorischen Legaten Rätiens befördert, bald darauf, etwa 174, in absentia den Suffektkonsulat bekleidet und noch im gleichen Jahr auch die obergermanische Statthalterschaft übernommen haben, um diese vielleicht bis 176 zu behalten, als ihm in der obergermanischen Statthalterschaft P. Cornelius Anullinus folgte, während er selbst für die Statthalterschaft Britanniens vorgesehen wurde.»<sup>36</sup> An unser obiges Schema angepaßt, würde sich diese Ansicht wie folgt darstellen:

	[I] E		
<i>Thracia</i>	(1) prät.	(2)	{ prät. (simultan)
<i>Moesia Superior</i>		(2)	
<i>Raetia</i>	(3) prät.	(4)	{ kons. (simultan)
<i>Germania Superior</i>		(4)	
<i>Britannia</i>	(5) kons.		

Wiewohl grundsätzlich auf der richtigen Spur, scheint mir dieser Vorschlag in mehrfacher Hinsicht unnötig kompliziert zu sein. Einmal erfolgt die Annahme eines gleichzeitigen Kommandos über Thrakien und Obermösien ohne Zwang, sie ist auch für den Fall unnötig, daß letztgenannte Provinz damals tatsächlich vorübergehend prätorisch verwaltet worden wäre. In Wahrheit spricht allerdings für diese von ZWIKKER geforderte und von A. R. BIRLEY vermeintlich erhärtete Rangminderung heute außer dem entsprechend gedeuteten Zeugnis des Caerellius kaum noch etwas,<sup>37</sup> weshalb E. DORUȚIU-BOILĂ neuerdings wieder völlig zurecht davon abgerückt ist.<sup>38</sup> ZWIKKERS Erklärung von CIL XIII 6806 (im obigen Schema I C) unterstellte im übrigen unausgesprochen die Möglichkeit etwa folgender Alternative:

- das ansonsten prätorische Rätien steht auf der Inschrift zwischen zwei konsularen Provinzen, oder:
- das ansonsten konsulare Obermösien steht zwischen zwei prätorischen Provinzen.

Eine solche Alternative besteht indessen weder logisch noch sachlich. Logisch deshalb nicht, weil die Existenz einer prätorischen Provinz Rätien zu Beginn der 70er Jahre des 2. Jahrhunderts erst einmal nachzuweisen wäre, d. h. hier wird eine *petitio principii* eingebracht: Tatsächlich kennen wir den prätorischen Rang dieser Provinz erst für die Zeit nach 180, während umgekehrt Obermösiens konsulärer Status durch zahlreiche Zeugnisse des 2. und 3. Jahrhunderts feststeht und

<sup>36</sup> A. a. O. (Anm. 1) 314.

<sup>37</sup> A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 133 Anm. 5 räumt selbst ein: «the change of status for Upper Moesia must now in any case be regarded as less certain»; vgl. Eck a. a. O. (Anm. 13) 74: «Doch sind die mehr oder weniger wahrscheinlichen Hinweise auf einen prätorischen Status von Obermösien unter Marcus inzwischen erheblich schwächer geworden.»

<sup>38</sup> A. a. O. (Anm. 16).

die ununterbrochene Dauer dieses Zustandes nur durch eine moderne Hypothese bezweifelt wird. Sachlich existiert die Alternative deshalb nicht, weil durch die (im Schema II B tatsächlich erwogene) Streichung Rätiens aus dem Text ein unanstoßiger *cursus honorum* erreichbar wäre, während einem prätorischen Rang Obermösien immer noch die allgemein anerkannte Tatsache entgegenstünde, daß thrakische Legaten am Ende ihrer prätorischen Laufbahn angelangt waren und daher zumeist noch in der Provinz zum Konsulat designiert worden sind.<sup>39</sup>

Angesichts dieser Beobachtung wäre es natürlich erst recht seltsam, wenn Caerellius als thrakisches Legat zu den Hilfstruppen seiner Provinz noch die Auxilien und die (bei einem prätorischen Status anzunehmende) Legion der obermosischen Nachbarprovinz übernommen hätte und ihm dennoch die Ehre des Konsulats verwehrt geblieben wäre, er stattdessen anschließend sogar – und sei es noch so kurzfristig – auf eine weitere prätorische Legation abseits des Kriegsgeschahens geschickt worden wäre. Deshalb ist es wohl besser, die einfachste Lösung zu suchen und sich mit der (von ALFÖLDY selbst im Jahr 1969 übrigens bereits in einer Fußnote erwogenen)<sup>40</sup> Annahme einer einzigen simultanen Statthalterschaft des Caerellius, nämlich in Obergermanien und Rätien, zu begnügen. Schematisch hätte man dann zu interpretieren:

[I] F

<i>Thracia</i>	(1) prät.	[ <i>cos. suff. design. ca. 170</i> ]
<i>Moesia Superior</i>	(2) kons.	[ca. 170?–172?]
<i>Raetia</i>	(3)	
<i>Germania Superior</i>	(3) } kons. (simultan)	[ca. 172?–175?]
<i>Britannia</i>	(4) kons.	[ca. 176?ff.]

In diesem *cursus honorum* hätte Caerellius, wie bis Mark Aurel üblich,<sup>41</sup> nur eine prätorische Statthalterschaft bekleidet, ehe er – dem Range der thrakischen Legaten gemäß – den Suffektkonsulat erhielt. Sein Aufstieg und der Wechsel in die Nachbarprovinz Obermösien mag durch den Schlachtentod des M. Claudius Fronto forciert worden sein, ja, möglicherweise hatte die Laufbahn des Caerellius dadurch überhaupt erst ihre entscheidende Wende erfahren. Sein Weggang in die vom Kriegsschauplatz weiter entfernte Provinz Obergermanien wurde zu einem echten Aufstieg durch die gleichzeitige Übernahme Rätiens. Dazu kurz einige Überlegungen zur Zahl der von ihm jeweils befehligen Soldaten. Wiewohl diese für die Zeit eines großen römischen Angriffskrieges natürlich nur mit grō-

<sup>39</sup> Siehe oben Anm. 22.

<sup>40</sup> ALFÖLDY, *Fasti a. a. O.* (Anm. 26) 101 Anm. 146: «Übrigens wäre auch bei der Laufbahn des Caerellius zu erwägen, ob er die rätische und die obergermanische Statthalterschaft in der Notlage der Markomannenkriege nicht ebenfalls gleichzeitig innehatte.»

<sup>41</sup> Siehe oben Anm. 25.

ßeren Fragezeichen zu bestimmen ist, darf man davon ausgehen, daß die näher am Kriegsschauplatz gelegenen Provinzen größere Kontingente an die Front zu schicken hatten als die entfernteren.<sup>42</sup> Im übrigen war aber auch in Friedenszeiten in der Mitte des 2. Jahrhunderts der *exercitus Britannicus* alleine, selbst bei ungünstigster Rechnung, zahlenmäßig immer noch stärker als die kombinierten Verbände von Obergermanien und Rätien einschließlich der *legio III Italica*.<sup>43</sup> Drei konsulare Statthalterschaften sind in geringer Zahl auch anderweitig bezeugt<sup>44</sup> und finden gerade in Kriegszeiten eine zwanglose Erklärung. Störend wirkt allenfalls noch die Tatsache, daß Caerellius den ranghöheren der beiden gleichzeitig verwalteten Sprengel nicht zuerst genannt hat. Bei genauerem Hinsehen läßt sich diese, zudem einer rangmäßigen Aufzählung entsprechende Reihung ohne weiteres aus dem Umstand verstehen, daß Caerellius seinen Altar in der obergermanischen Hauptstadt setzte: letztlich wechselte er aus der Germania Superior nach Britannien,<sup>45</sup> was eine (auf die Bewohner der bisherigen Wirkungsstätte vielleicht auch noch anstößig wirkende) Formulierung *leg. Aug. pr. pr. ... Germ. Sup. Raet. et Britt.* nicht zum Ausdruck gebracht hätte.

Der Grund dafür, daß ALFÖLDY neuerdings die von ihm früher schon ins Auge gefaßte Erklärung der Laufbahn des Caerellius nicht mehr in Betracht zieht, liegt in seiner neuen hypothetischen Ergänzung der Laufbahn des P. Cornelius Anullinus auf einer Inschrift aus Granada.<sup>46</sup> Auch hier gilt es aber erneut festzustellen, daß ein rätslicher Legat prätorischen Ranges für eine Zeit durch Konjektur erschlossen wird, für welche die Existenz eines solchen erst einmal zu beweisen wäre. Zudem ist jedes der einzelnen Argumente zugunsten der Restitution von RAET. in Zeile 8 der Inschrift aus Granada zumindest anfechtbar,<sup>47</sup> weshalb sie

<sup>42</sup> Wir wissen über die Kampftruppen des Marcus recht wenig, so können wir beispielsweise nicht einmal sagen, ob nicht auch Teile der *legio III Italica* während der 70er Jahre lange Zeit oder ständig an der Front standen, während andere Teile am festen Standlager bauten. Immerhin läßt sich diese unterschiedliche Verwendung der Mannschaften noch in der Zeit um 180 verfolgen: DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 522 m. Anm. 135; 528 und die Weiheinschrift bei dems., Bayer. Vorgeschbl. 49, 1984, 79–85 Taf. 19.

<sup>43</sup> Konkrete Zahlenangaben bei A.R. BIRLEY, in: A. KING u. M. HENIG (Hrsg.), The Roman West in the Third Century (1981) 1, 40–42; S. JAMES, in: T.F.C. BLAGG (Hrsg.), Military and Civilian in Roman Britain (1984) 176 f.; L. OKAMURA, Alamannia devicta: Roman-German Conflicts from Caracalla to the First Tetrarchy (A.D. 213–305), Diss. Univ. of Michigan 1984, 55 gibt mit 48 000 Soldaten für Obergermanien und Rätien recht hohe Zahlen an (nach BIRLEY nur 39 340 bzw. 42 340); doch liegen diese immer unter den Minimalzahlen für Britannien (50 180 bzw. 53 180).

<sup>44</sup> Vgl. oben Anm. 23.

<sup>45</sup> Vgl. den Aufsatz von E. BIRLEY oben Anm. 11. Ohne Auswirkungen auf die Bedeutung ist das Asyndeton mit *et* im letzten Glied, das in unserer Zeit gängig war: HOFMANN, ThLL V 2 (1935) 877 f.

<sup>46</sup> CIL II 2073 = 5506 (= ILS 1139) = ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 1) 313–315 m. Abb. 1.

<sup>47</sup> Zwei kurze Bemerkungen müssen genügen: Wie sich aus dem Vergleich mit den übrigen

als unsicher zu gelten hat. Es dürfte daher methodisch schwerlich statthaft sein, mit dieser vagen Möglichkeit eine weitere Hypothese (zur Laufbahn des Caerellius) zu präjudizieren.

Bleibt also festzuhalten: Die Mainzer Inschrift des Caerellius (CIL XIII 6806) ist am besten durch die Annahme einer gleichzeitigen Verwaltung Obergermaniens und Ratiens in den frühen siebziger Jahren des 2. Jahrhunderts zu verstehen.

## *II. Benefiziarier der legio III Italica in Obergermanien*

Durch den Überlieferungszufall sind wir seit kurzem in der Lage, dieser rein auf prosopographischem Wege gewonnenen Hypothese weiteres Gewicht zu verleihen. Im Jahre 1982 stieß E. SCHALLMAYER bei Ausgrabungen des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg in Osterburken (Neckar-Odenwald-Kreis) auf einen Benefiziarier-Weihebezirk von beachtlichem Ausmaß und Erhaltungszustand, in dem eine bemerkenswerte Reihe von Altären teils sogar noch *in situ* erhalten war. Einige davon hat der glückliche Finder in einem Vorbericht bereits veröffentlicht.<sup>48</sup>

Die bislang älteste der sicher datierten Weihungen stammt aus dem Jahr 174 und gehört auch nach ihrem Standort in der vom Weg am weitesten entfernten Steinreihe zweifellos zu den frühesten des gesamten Areals. Sie trägt folgende Aufschrift:<sup>49</sup>

---

Zeilen unschwer erkennen lässt, hätte der am Beginn von Zeile 8 in CIL II 2073 verlorene Raum etwas mehr als fünf Buchstaben aufnehmen können. BAET in Z. 6 dürfte bei dieser Schrift gewiß nur unwesentlich schmäler ausfallen als RAET, nimmt aber wesentlich weniger Raum ein als zu Beginn von Z. 8 verloren ist. – Aus der Abkürzungspraxis bezüglich der Provinznamen sind weitreichende Folgerungen nicht zu ziehen, da Begriffe, die in der Erfahrungswelt des potentiellen Leserkreises als vertraut vorauszusetzen waren (ILS 1134 oder 1145), oder bereits einmal angeführte Termini (ILS 1098 oder 1100) stärker abgekürzt wurden als weniger geläufige und neue. Da ferner geographische Bezeichnungen mit zunehmender Nähe zum angesprochenen Ort besser verstanden und folglich auch stärker gekürzt wurden (vgl. sinngemäß G. ALFÖLDY, Bayer. Vorgeschbl. 51, 1986, 202), wäre es schon sehr merkwürdig, wenn gerade der Name der von Anullinus angeblich als erstem überhaupt (zur großen Bedeutung solcher Ereignisse für den Einzelnen: G. ALFÖLDY, Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge [1986] 350–365) verwalteten Provinz Raetia (als RAET) stärker gekürzt worden wäre als die Provinz Baetica (BAETIC), in welcher der Stein gesetzt wurde.

<sup>48</sup> E. SCHALLMAYER, Ein Weihebezirk römischer Soldaten am Limes, in: Der Keltenfürst von Hochdorf. Methoden und Ergebnisse der Landesarchäologie (1985) 377–407 (die Inschriften danach in AE 1985, 685–696). Vgl. noch dens., in: Die Römer in Baden-Württemberg<sup>3</sup> (1986) 473–476; dens., in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III (1986) 256–261; D. PLANCK u. W. BECK, Der Limes in Südwestdeutschland<sup>2</sup> (1987) 53–57; 153f.

<sup>49</sup> SCHALLMAYER, Weihebezirk a. a. O. (Anm. 48) 402 Nr. 9 (AE 1985, 693); vgl. den Plan ebd. 386 f.; dazu 381 Abb. 583, wo der Stein gut einzuordnen ist.

*I(ovi) O(ptimo) M(aximo)*  
*Iun(oni) Reg(inae) ēt*  
*Gen(io) loci*  
*Titius Tac(i)-*  
 5 *tus mil(es) leg(ionis)*  
*III Ital(icae), b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis)*  
*pro se et (hedera)*  
*suis v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*  
*Flac(co) ēt Gal(lo)*  
 10 *co(n)s(ulibus).*

In der übernächsten Steinreihe befand sich, nur wenige Meter abseits des Altars des Titius Tacitus und mit diesem von der Front des großen Tempels etwa gleich weit entfernt, ein weiterer Weihestein eines *beneficiarius consularis* aus den Reihen der *legio III Italica*. Leider wurde dieser Stein durch die Einbetonierung der Brückenpfeiler weitgehend zerstört, so daß genauere Aussagen unmöglich sind.<sup>50</sup> Zum Weihealtar des Titius Tacitus hat der Ausgräber folgendes bemerkt:<sup>51</sup>

«Interessant ist die Tatsache, daß hier ein Soldat der in Regensburg (sic!) in der Nachbarprovinz Raetien stationierten dritten italischen Legion über die Provinzgrenze hinweg nach Obergermanien abkommandiert wurde. Dies dürfte mit außergewöhnlichen Ereignissen zusammenhängen. Tatsächlich machten sich in der Zeit, als die Inschrift gesetzt wurde, im Jahre 174 n. Chr., die Auswirkungen der Markomannenkriege an der mittleren und unteren Donau bemerkbar. Es wäre denkbar, daß in jener Zeit die Truppen beider Provinzen unter dem Oberbefehl eines Stathalters standen, der dann über das entsprechend größere Kontingent von Benefiziariern verfügen konnte.»

Dieser Interpretationsansatz stimmt in so auffälliger Weise – sowohl hinsichtlich Datierung als auch Kompetenzbereich – mit dem oben zur Laufbahn des Caerelius Festgestellten überein, daß es lohnt, einige zusätzliche Überlegungen zum Neufund aus Osterburken anzustellen.

Es handelt sich um eines der frühesten Zeugnisse der *legio III Italica* überhaupt und um den bislang ältesten sicher datierten Beleg für deren Aufenthalt nördlich der Alpen. Diese Bürgertruppe war gemeinsam mit der *legio II Italica* 165 n. Chr. neu ausgehoben worden.<sup>52</sup> Danach stammt der nächste sichere Hinweis auf diese damals die Beinamen *Pia* und *Concors* führenden Verbände aus dem Jahr 170, als

<sup>50</sup> SCHALLMAYER, ebd. 380.

<sup>51</sup> Ebd. 402. Ähnlich auch ALFÖLDY a.a.O. (Anm.1) 313. Aber SCHÖNBERGER a.a.O. (Anm.7) 495: «Weshalb sie (scil. die dritte Italische Legion) schon so bald zum Schutz der Straßen Soldaten in die Nachbarprovinz abordnen mußte, läßt sich schwer sagen.»

<sup>52</sup> Siehe DIETZ a.a.O. (Anm.6) 519 m. Anm.117. Vgl. GENSER a.a.O. (Anm.4) 173 m. Anm.39.

sie durch Vexillationen am Bau der Stadtmauer von Salona mitwirkten.<sup>53</sup> Etwa zwischen 170 und 172 soll nach der Communis opinio die zweite Legion ein festes Lager in Lotschitz (Ločica), 14 km westlich von Celeia (Celje), erbaut und bezogen haben, möglicherweise im Rahmen der *praetentura Italiae et Alpium*.<sup>54</sup> Unbewiesen und mit größter Wahrscheinlichkeit falsch ist die Ansicht,<sup>55</sup> die dritte Legion sei kurze Zeit in Tridentum (Trient) garnisoniert gewesen, da die zum Beweis dafür herangezogenen Inschriften wohl anders zu deuten sind.<sup>56</sup> Den tatsächlichen Aufenthaltsort dieser Einheit nach 170 kennen wir immer noch nicht mit Sicherheit, doch spricht der archäologische Befund von Eining-Unterfeld<sup>57</sup> im Zusammenhang mit der inneren Chronologie der Ziegelstempel, die gerade für die früheste Zeit der Legion eben wegen des Beinamens *Concors* besonders überzeugend wirkt,<sup>58</sup> dafür, daß um oder bald nach 170<sup>59</sup> wenigstens ein Teil dieser Truppe<sup>60</sup> neben dem Eninger Kohortenkastell Quartier bezogen und von hier aus u. a. den mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Bau des Regensburger Legionslagers, der 179 weitgehend abgeschlossen war, betrieben hat.<sup>61</sup>

<sup>53</sup> DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 520 f. m. Anm. 125; GENSER a. a. O. (Anm. 4) 173 m. Anm. 45.

<sup>54</sup> GENSER a. a. O. (Anm. 4) 173 m. Anm. 41.

<sup>55</sup> WINKLER a. a. O. (Anm. 11) 88 m. Anm. 28; J. FITZ, in: *Lebendige Altertumswissenschaft. Festgabe zur Vollendung des 70. Lebensjahres von H. Vettters* dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen (1985) 124. <sup>56</sup> Vgl. K. DIETZ, *Chiron* 17, 1987, 393 m. Anm. 70.

<sup>57</sup> Siehe dazu die Nachweise bei DIETZ, Bayer. Vorgesch. 49, 1984, 85 Anm. 52; SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407. Vgl. unten Anm. 166.

<sup>58</sup> G. SPITZLBERGER, SJ 25, 1968, 121–124.

<sup>59</sup> LIPPOLD a. a. O. (Anm. 1) 27; 32 Anm. 12 denkt fruestens an 171; nach SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407; vgl. 495 kam die Legion «wohl 171/172» nach Rätien; dies ist möglich, der Hinweis auf K. KRAFT, Germania 30, 1952, 347 (= Kleine Schriften 1 [1973] 170) vermag das freilich nicht zu rechtfertigen, da KRAFTS Argumente heute in doppelter Hinsicht überholt sind: zu L. Vitrasius Flamininus und Sex. Baius Pudens siehe nämlich jetzt etwa THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 93 f. Nr. 32; 126 Nr. 36; 79 Nr. 17; 85 Nr. 21. Sofern die beiden neuen Legionen anfangs tatsächlich, wie immer wieder angenommen wird, mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betraut wurden, wäre für die Frühgeschichte der *legio III Italica* auch das Geschick ihrer Schwesterseinheit von Belang (vgl. dazu GENSER a. a. O. [Anm. 4] 174 f.). Bewiesen ist freilich nur, daß 170 in Salona Baubexillationen beider Legionen am Werk waren (vgl. Anm. 53); ein solches Zusammentreffen sagt allerdings nicht notwendigerweise etwas über das Schicksal der Stammeinheiten aus. Am wahrscheinlichsten, obwohl derzeit unbeweisbar, ist mir nach wie vor das Vorrücken der beiden neuen Legionen im Zuge der Vorverlegung des kaiserlichen Standquartiers nach Carnuntum, am ehesten noch 170: H. HALFMANN, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich* (1986) 213 f. – FITZ a. a. O. (Anm. 55) 124 rechnet sogar damit, daß die zweite Italische Legion zwischen 166 und 169 in der Umgebung von Aquincum lag, dazu aber unten Anm. 127.

<sup>60</sup> Ein anderer Teil wird immer wieder in Alkofen, zwischen Kelheim und Bad Abbach, vermutet; vgl. etwa SPITZLBERGER a. a. O. (Anm. 58) 117; 124; ferner jetzt mit der gebotenen Vorsicht SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 474 D 118.

<sup>61</sup> DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 536 m. Anm. 229. Zur ungefähren Dauer des Lagerbaues vgl. dens., in: *Regensburg zur Römerzeit* <sup>2</sup>(1979) 80–83; zustimmend LIPPOLD a. a. O. (Anm. 1) 26 f.; 29 f.; diesbezüglich übervorsichtig SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407 f.

Wenn nun *milites legionis III Italicae* 174 und wohl noch etwas später in Obergermanien als *beneficiarii consularis* eingesetzt werden konnten, so folgt daraus entweder, daß sich auch ihre Legion in Obergermanien befand (dafür spricht derzeit sonst nichts), oder aber, daß diese zumindest unter der Befehlsgewalt des Mainzer Statthalters stand. Denn ein *beneficiarius consularis* war, auch wenn er am Limes einen Posten betreute, offiziell von seiner Einheit zum Stab des Statthalters, des *consularis*,<sup>62</sup> abgestellt; dies kann in unserem Fall wegen des Fehlens eines präzisierenden Zusatzes nur der *consularis* der Einsatzprovinz, also Obergermaniens, gewesen sein.<sup>63</sup> Nach den bei anderen *principales* des römischen Heeres gemachten Beobachtungen<sup>64</sup> darf man davon ausgehen, daß ein Statthalter sein Stabspersonal aus den Legionen der eigenen Provinz rekrutierte, was ja ganz natürlich und sinnvoll war. Die Abordnung von Soldaten in den Stab des Nachbarsprengels kam zwar vor, setzte aber gewiß immer besondere Gegebenheiten voraus, wie sie etwa in den *provinciae inermes* anzutreffen waren. Obergermanische Legionare als Ordonanzen des rätischen Präsidialprokuratorors wären daher weniger verwunderlich; im Falle des Titius Tacitus und seines anonym bleibenden Kollegen versagt jedoch diese Erklärungsmöglichkeit, weil in Germania Superior selbst zwei Legionen (die *VIII Augusta* in Straßburg und die *XXII Primigenia* in Mainz) standen. Man könnte vielleicht daran denken, daß diese beiden Verbände Detachements – mehr sicher nicht – zu den Kriegsschauplätzen an der mittleren und unteren Donau abgestellt hätten und die dadurch entstandenen Lücken durch Anleihen aus der Nachbarprovinz ausgeglichen worden seien (was nicht bezeugt ist).<sup>65</sup> Allein auch dies ist keine hinreichende Erklärung, weil von solchen Detachierungen ins Feld hauptsächlich die taktisch verwendeten und gerade nicht die zum Stabsdienst berufenen Soldaten betroffen gewesen wären.

Nun kam es aber tatsächlich gelegentlich vor, daß die Benefiziarier über die Provinzgrenzen hinweg im Nachbarsprengel Straßenstationen überwachten oder sonstwie tätig wurden. Dies läßt sich einmal im legionslosen Dalmatien beobach-

<sup>62</sup> Zu *consularis* in dieser Bedeutung vgl. A. MÓCSY, AArchHung 29, 1977, 377; DIETZ a.a.O. (Anm. 26) 142 Anm. 386 und ECK a.a.O. (Anm. 13) 220 Anm. 1.

<sup>63</sup> DOMASZEWSKI a.a.O. (Anm. 21) 33 m. Anm. 2 f.

<sup>64</sup> Ebd. 63–66; M. CLAUSS, Untersuchungen zu den *principales* des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian. *Cornicularii, speculatores, frumentarii*. Diss. Bochum (1973) 20f.; 61; 69; 71f. – Für die *beneficiarii consularis* fehlt eine moderne Synthese (ältere Literatur nennt H.-Chr. SCHNEIDER, Altstraßenforschung [1982] 116–120, bes. 117 Anm. 5), doch bereitet E. SCHALLMAYER diese im Rahmen der endgültigen Publikation der Befunde von Osterburken vor; für die germanischen Provinzen vorläufig SCHÖNBERGER a.a.O. (Anm. 7) 494 f.

<sup>65</sup> Die Liste bei E. RITTERLING, RE XII 1 (1924) 1302 f. enthält keine der obergermanischen Legionen unter den Kampftruppen des Marcus. Für Einsätze der Straßburger Legion im späten 2. Jahrhundert B. OLDENSTEIN-PFERDEHIRT, JRGZM 31, 1984, 426 f.

ten, wo die Bürgerverbände Oberpannoniens und Niedermösiens den Statthalter-Stab beschickten.<sup>66</sup> Weiterhin ist es im 3. Jahrhundert in den britannischen Provinzen zu bemerken, wo im niederbritannischen Greta Bridge und Chesterholm *beneficiarii* des oberbritannischen Konsularen bezeugt sind.<sup>67</sup> Schließlich finden sich sogar die *beneficiarii consularis Germaniae Superioris* außerhalb ihrer Provinz im Einsatz: in der Gallia Lugdunensis und Belgica sowie in Vallis Poenina.<sup>68</sup> Alle diese Fälle (und es mag noch mehr ähnlich gelagerte geben) sind nicht mit der in Osterburken vorgefundene Situation vergleichbar, weil in ihnen stets das Personal einer ranghöheren und größeren Provinz in kleineren Verwaltungseinheiten und/oder *provinciae inermes* tätig wurde. Zudem ist zu bemerken, daß die germanischen Legionen auch sonst den Stäben Galliens Ordonnanzen abzustellen hatten,<sup>69</sup> und die britannischen Belege durchaus vielfältiger Erklärung offen sind: so wäre dort auch das Fortleben traditioneller Strukturen über die Provinzteilung hinaus denkbar.<sup>70</sup>

Somit läßt sich die Vermutung SCHALLMAYERS voll und ganz rechtfertigen, weshalb als Zwischenergebnis festzuhalten ist: Die unvoreingenommene und von einander unabhängige Interpretation zweier unterschiedlicher Inschriften ergibt, daß um 174 n.Chr. Obergermanien und Rätien einige Zeit (dies beweist der zweite, leider zerstörte Osterburkener Weihestein der dritten italischen Legion, siehe Abschnitt V) von einem gemeinsamen *consularis* verwaltet wurden.

### *III. Beobachtungen zur Torinschrift des Regensburger Legionslagers*

Als erster sicher bezeugter prätorischer Legat Ratiens gilt unumstritten M. Helvius Clemens Dextrianus.<sup>71</sup> Gelegentliche Meinungsäußerungen, ein Anonymus

<sup>66</sup> Siehe J.J. WILKES, Dalmatia (1969) 112–127.

<sup>67</sup> RIB I 745 und 1696.

<sup>68</sup> Siehe etwa CIL XII 144 = G. WALSER, Römische Inschriften in der Schweiz 3 (1980) 30f. Nr. 258 (bei Massongex); CIL XII 164 = WALSER, ebd. 126f. Nr. 56 (Vevey); CIL XII 5878 = WALSER, ebd. 1, 84f. Nr. 38 = J.-L. MAIER, Genavae Augustae (1983) 68f. Nr. 44 (Genf); CIL V 6867 = G. WALSER, Summus Poeninus. Beiträge zur Geschichte des Großen St. Bernhard-Passes in römischer Zeit (1984) 87 Nr. 6; CIL XIII 2596 (Macon); 3645 (Trier); 5170 = WALSER, Inschriften a. a. O. 2, 44–46 Nr. 130 (Solothurn); CIL XIII 5609 (= AE 1961, 239; Pontailler sur Saône); 5621 (Til-Chatel). Dazu u. a. A. VON DOMASZEWSKI, WDZ 21, 1903, 197 f.; P. WUILLEUMIER, L'Administration de Lyonnaise sous le Haut-Empire (1948) 22; 32; WALSER, Summus Poeninus a. a. O. 21; 68f.; 75f.; OLDENSTEIN-PFERDEHIRT a. a. O. (Anm. 65) 425 m. Abb. 18.

<sup>69</sup> Vgl. nur WUILLEUMIER a. a. O. (Anm. 68) 20–33; CLAUSS a. a. O. (Anm. 64).

<sup>70</sup> Siehe etwa die Erklärungsversuche bei DOMASZEWSKI a. a. O. (Anm. 68) 193f.; A. BIRLEY, The People of Roman Britain (1979) 86f.; P. SALWAY, Roman Britain (1981) 523.

<sup>71</sup> Zu Dextrianus WINKLER a. a. O. (Anm. 11) 76f. Nr. 18; ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 252; 318; zuletzt THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 79 Nr. 22.

aus Gortyn<sup>72</sup> oder P. Cornelius Anullinus<sup>73</sup> könnten schon vor ihm diese Dienststellung innegehabt haben, beruhen lediglich auf unhaltbaren Konjekturen oder Vermutungen. Dextrianus ist für das Frühjahr 179<sup>74</sup> auf den beiden monumentalen Überresten der Torinschrift von der *porta principalis dextra* des Regensburger Legionslagers bezeugt.<sup>75</sup> Dort heißt es in Zeile 5: *M. Helvio C[le]mente Dextriano leg. Au[g --]*, was durchweg zu *leg. Au[gustorum pro praetore]* erweitert wird (die Art der Kürzung ist im Moment nicht von Belang). Da 181 Q. Spicius Cerialis in Rätien als Statthalter inschriftlich nachweisbar ist, müßte Dextrianus vorher abgelöst und bald darauf zum Suffektkonsul ernannt worden sein, weil er 187 auf einer Weiheinschrift im Kohortenkastell von Öhringen als obergermanischer Statthalter genannt wird: die dortige Baumaßnahme erfolgte *iussu Clementis Dextriani leg(ati) Aug(usti) pr(a)e*tr*(o) pr(a)e*ct*ore).*<sup>76</sup>

Von großer Wichtigkeit ist nun, daß Dextrianus auf der Regensburger Inschrift gar nicht als rätscher Legat benannt wird, die Forschung seit über hundert Jahren ihm diese Stellung vielmehr gleichsam als gesichert zuschiebt, wobei sie stillschweigend von einer zweifachen Unterstellung ausgeht:

1. Es sei *leg. Au[gustorum pro praetore]* zu ergänzen.
2. Ein kaiserlicher Legat mit proprätorischem Imperium in Rätien müsse *legatus Augusti pro praetore provinciae Raetiae* gewesen sein.

Keine dieser Prämissen ist zwingend. Die zweite deshalb nicht, weil wir nicht wissen, ob die simultane Verwaltung Rätiens und Obergermaniens nicht auch

<sup>72</sup> IGR I 971 = ILS 8834b = Inscr. Cret. IV 299. Datierung in die Zeit zwischen ca. 175 und 179 vermutete SCHUMACHER a. a. O. (Anm. 5) 224 f.; gefolgt von F. JACQUES, Les curateurs des cités dans l'Occident romain de Trajan à Gallien (1983) 50 f. Anm. 14; anders aber WINKLER a. a. O. (Anm. 11) 79 Nr. 21 und THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 80 Nr. 34.

<sup>73</sup> Siehe oben Anm. 46 f.

<sup>74</sup> Das Datum steht mir fest (vgl. DIETZ, Regensburg a. a. O. [Anm. 61] 88, wo «34. Mal» ein Druckfehler ist), obschon man nach der jüngsten Deutung der Inschrift durch BOGAERS (vgl. nächste Anm.) selbst hieran zweifeln könnte, weil der datierende Hinweis (*Imp. II* für Commodus) in *litura* steht, und daher irrtümlich eingesetzt worden sein könnte, sofern die Wiederbeschriftung – wie BOGAERS meint – erst 197 erfolgt wäre.

<sup>75</sup> CIL III 11965 add. S. 2328<sup>52</sup> (HIRSCHFELD); IBR 362 Taf. 49 (VOLLMER); T. BECHERT, BJ 171, 1971, 242–246 Abb. 15 (danach AE 1971, 292); DIETZ, Regensburg a. a. O. (Anm. 61) 387 f. Nr. I 1; J. E. BOGAERS, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms, 3 (1986) 127–129, vertritt u. a. die abwegige Vorstellung, es handle sich nicht um zwei Fragmente einer einzigen, sondern um die Reste zweier gleichlautender Torinschriften. Allen Erfahrungen widersprechend hätten da die römischen Steinmetze über mehrere Meter Länge und fünf Zeilen hinweg zwei auf den Zentimeter identisch ausgefertigte Texte erstellen müssen. Dies ist selbst dann ganz unwahrscheinlich, wenn man eine m. W. durch nichts gerechtfertigte Verwendung von Schablonen unterstellen möchte.

<sup>76</sup> CIL XIII 11757 = HAUG-SIXT<sup>2598</sup> (m. Foto); vgl. E. FABRICIUS, ORL A IV 7–9 (1933) 143 Anm. 3 Nr. 1; H. W. BÖHME, Cursus honorum (1977) 72; zur Inschrift ferner etwa F. GROSSO, La lotta politica al tempo di Commodo (1964) 435; 443; M. GHERARDINI, Studien zur Geschichte des Kaisers Commodus (1974) 417 Anm. 196; ECK a. a. O. (Anm. 13) 73.

noch 179 bestand. Denn genau genommen ist dies nicht einmal für die Zeit des Q. Spicius Cerialis zweifelsfrei auszuschließen, da dieser auf den bisher bekannten drei Inschriften (die freilich alle aus Rätien stammen) nur *leg. Aug. pr. pr.* ohne Spezifizierung der Provinz genannt wird und wir über die sonstige Laufbahn dieses Senators nichts wissen.<sup>77</sup> Erstmals um 185 wird dann mit C. Caerellius Sabinus explizit ein *leg. Aug. pr. pr. provinciae Raetiae* genannt,<sup>78</sup> und in der Zeit des Commodus könnten auch noch App. Claudius Lateranus *leg. Aug. pr. pr. leg. III Ital.*<sup>79</sup> und der Gortyner Anonymus πεντάραβδος Πατίας gewesen sein.<sup>80</sup> Da nun in den obergermanischen Provinzialfasten zwischen dem etwa 176/77 als Legat bezeugten P. Cornelius Anullinus<sup>81</sup> und dem Jahr 187, in welchem Dextrianus dort belegt ist,<sup>82</sup> eine große Lücke klappt, könnte letzterer theoretisch zwar von ca. 179 bis 187 dort Statthalter gewesen sein. In diesem Falle wäre Spicius Cerialis tatsächlich rätscher Legat gewesen, und die Loslösung seines Sprengels von Mainz müßte bald nach der Einweihung des Regensburger Legionslagers stattgefunden haben. Die Einwände gegen eine solche Annahme liegen aber auf der Hand: Einmal wäre Dextrianus durch den mit der Abkoppelung Rätiens verbundenen Entzug der *legio III Italica* vom Herrn über drei Legionen plus der Auxilien zweier Provinzen zum Kommandanten über zwei Legionen plus einfachem Auxilien-Anteil herabgesetzt worden; zum anderen ist eine acht Jahre oder länger währende Legation zwar nicht absolut auszuschließen, sie wäre für diese Zeit aber zumindest extrem ungewöhnlich.<sup>83</sup> Folglich darf man von der Möglichkeit, Dextrianus könne als Statthalter einer obergermanisch-rätschen Großprovinz das Regensburger Lager eingeweiht haben, getrost Abstand nehmen.

War er aber deswegen schon wirklich notwendigerweise rätscher Legat, wie die erste Prämissse unterstellt? Zur Beantwortung dieser Frage ist erneut die Regensburger Torinschrift<sup>84</sup> zu inspizieren. Denn trotz der jüngeren Neulesungen ist sie noch nicht in allen Details erklärt. Nach der 1978 auf meine Anregung hin erfolgten Auslösung der beiden Quader aus ihrer alten, schwer erreichbaren

<sup>77</sup> Vgl. bes. DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 499–501; 514–516.

<sup>78</sup> AE 1974, 542 = IDR III 3, 244; dazu G. WINKLER, Bayer. Vorgeschbl. 38, 1973, 118 Nr. 19 a; THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 79 Nr. 24.

<sup>79</sup> CIL III 5793 add. S. 1853 (= ILS 3202) = IBR 104 Taf. 15; vgl. GROSSO a. a. O. (Anm. 76) 467–471; WINKLER a. a. O. (Anm. 11) 78 f. Nr. 20; SCHUMACHER a. a. O. (Anm. 5) 86 Nr. 43; K. DIETZ, in: Die Römer in Schwaben<sup>2</sup> (1986) 98–101.

<sup>80</sup> Oben Anm. 72.

<sup>81</sup> ECK a. a. O. (Anm. 13) 71 f. Nr. 36; B. E. THOMASSON, ORom 15, 1985, 122 f. Nr. 3; ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 1) 315–321.

<sup>82</sup> Oben Anm. 76.

<sup>83</sup> Dazu exemplarisch ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 23–27 und A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 397–399.

<sup>84</sup> Siehe oben Anm. 75.

Vermauerung und ihrer Neuaufstellung in Augenhöhe<sup>85</sup> ist für jedermann erkennbar, daß die Zeile 3 – soweit erhalten – ganz, die Zeile 4 teilweise *in litura* steht und (was schon O. HIRSCHFELD bemerkt hatte) auch am Beginn von Zeile 5 Reste einer Rasur vorhanden sind.<sup>86</sup> Die in diesem Zusammenhang allein interessierende Schlußpassage (Z. 4 f.) las zuletzt J. E. BOGAERS wie folgt:

(Mark Aurel und Commodus) ... *vallum cum portis et turribus leg(ioni) I[II Italicae fec(erunt) --] ||<sup>5</sup> [--] M(arco) Helvio C[le]mente Dextriano leg(ato) Au[gg(ustorum duorum) pr(o) pr(aetore)].*

Auch er stellte also zu Beginn des erhaltenen Teils von Zeile 5 eine unmittelbar vor dem Pränomen M. endende Rasur fest. Diese ähnelt – wie schon ein Blick auf jedes brauchbare Foto zeigt – der Eintiefung von Zeile 3 f. und ist ebenfalls sorgfältig geglättet.<sup>87</sup> Mehrfache Autopsie bestätigte diese Beobachtung: vor dem Buchstaben M sind noch 3,6 cm ‹normale› Steinoberfläche erhalten; nach links schließt bis auf einer erhaltenen Breite von maximal 13,2 cm zur linken Quaderkante eine maximal 0,7 cm tiefe Abarbeitung an, die in Richtung Unterkante des Steins seichter wird, so daß die untere Zeilenrißlinie noch sichtbar ist. Eine Erklärung für diese von F. VÖLLMER sicher zu Unrecht als zufällige Steinverletzung ausgegebene Vertiefung hat m. W. bisher niemand zu geben versucht; auch BOGAERS, der glaubt, daß die Zeile 3 und Teile der Zeile 4 Anfang 193 eradiert und nach dem Juni 197 neu beschriftet worden seien, äußert sich dazu nicht.

Die kritischen Editionen TH. MOMMSENS und O. HIRSCHFELDS lassen den Raum zu Beginn von Z. 5 ganz frei. F. VÖLLMER hat ihn auf recht künstliche Weise gefüllt, indem er interpretierte: ... *vallum cum portis et turribus fec(erunt) p[er leg(ionem) III Italica] et coh(ortem) II Aquitan(orum) procurante] M(arco)* ... Dem hat zurecht schon E. RITTERLING widersprochen;<sup>88</sup> denn wie wir heute wissen, scheitert VÖLLMERS Vorschlag endgültig an der korrekten Lesung der erhaltenen Schlußpartie von Z. 4: da dort offenbar ein ursprüngliches FEC mit Hilfe von Meißel, Mörtel und Farbe zu LEG (zu sehen ist EEG) verändert wurde,<sup>89</sup> entfällt die Möglichkeit von *p[er* und damit die Nennung einer zweiten Bautruppe. Dies gilt im gleichen Maß von der auf A. SCHMETZER zurückgehenden, von vielen – auch von T. BECHERT – übernommenen Rekonstruktion, die jahrzehntelang im Regensburger Museum angebracht war (und heute noch in

<sup>85</sup> Bedauerlicherweise wurden die beiden Blöcke nicht so angebracht, daß sie von allen Seiten studiert werden können.

<sup>86</sup> Die Rasur, die mir auf einen Hinweis meiner Frau hin erstmals bei einer Führung im Mai 1976 aufgefallen war, hatte ich 1979 zahlreichen Kollegen vor Ort erläutert.

<sup>87</sup> Vgl. die Fotos in Regensburg a. O. (Anm. 61) 148 und bei BOGAERS a. a. O. (Anm. 75) 127 Abb. 1; die Profilzeichnungen bei BOGAERS, ebd. 129 Abb. 3 entsprechen, wie schon ein Vergleich mit ebd. Abb. 1 lehrt, nicht der Realität. <sup>88</sup> RE XII 2 (1925) 1533.

<sup>89</sup> Am äußersten rechten Rand von Zeile 4 ist nach EEG noch die vertikal ausgebrochene Senkrechte des ersten I von I[II] zu erkennen und darüber der Ansatz der für Zahlenangaben auf Inschriften üblichen Überstreichung.

der Prähistorischen Staatssammlung in München zu sehen ist), zum ersten Mal aber im Jahr 1979 als Foto veröffentlicht wurde: ... *fec(erunt) p[er leg(ionem) III* ||<sup>5</sup> (*vacat*) *Italicam Concordem procurante] M(arco) Helvio C[le]mente Dextriano* *leg. Au[g. pr. pr. (vacat)].*<sup>90</sup>

Nun war die Regensburger Torinschrift einst mit Sicherheit breiter als neun Meter, und eine einigermaßen zuverlässige Rekonstruktion ergibt, daß von der linken Seite beinahe die Hälfte verloren ist. Die bisherigen Ergänzungen beruhen zum Teil auf nicht ganz exakten Voraussetzungen und unterstreichen die ursprüngliche Breite eher noch (auf die Gründe ist hier aus Platzgründen nicht einzugehen). Selbst wenn man nun – wie SCHMETZER – die Schlußzeile mit einem Freiraum beginnen lassen möchte, der dann am rechten Rand sein Pendant gefunden haben müßte, blieben immer noch mehrere Meter vor *M(arco)* auszufüllen und es bliebe zu klären, warum dieser Text später einmal radiert wurde. Über *Concordia* hinausgehende Ehrenbeinamen der Legion zum Zeitpunkt der Steinsetzung sind nicht belegt und auch den (bei ihr übrigens bisher unbezeugten) Beinamen *Commoda*<sup>91</sup> kann die Einheit damals unmöglich geführt haben. Infolgedessen gibt es für diese Rasur nur eine inhaltlich und formal wirklich befriedigende Erklärung: Dem Namen des Dextrianus muß der einer anderen Person vorausgegangen sein, der später eradiert wurde, weil sein Träger der *damnatio memoriae* anheimgefallen ist.<sup>92</sup> Daraus ergibt sich eine völlig neue und folgenschwere Ergänzung für die Zeilen 4f.:

*vallum cum portis et turribus leg(ioni) I[II Italicae Concordi?] ||<sup>5</sup> [fecerunt oder ähnlich) [± 13–18 leg(ato) Augustorum pro praetor]e,] M(arco) Helvio C[le]mente Dextriano leg(ato) Au[gustorum leg(ionis) eiusdem].*

Über Details ließe sich ausführlich und fruchtlos streiten, da die verschiedensten Ergänzungsvarianten denkbar sind. Wichtiger ist das Formular, das dem guten römischen Brauch entspricht, auf öffentlichen Bau- und Weiheinschriften die beteiligten staatlichen Stellen nach ihrer *dignitas* anzuführen.<sup>93</sup> Dieser läßt

<sup>90</sup> Zu SCHMETZERS Rekonstruktion die Abbildung bei A. KRAUS u. W. PFEIFFER (Hrsg.), Regensburg. Geschichte in Bilddokumenten (1979) Abb. 5. Vgl. T. BECHERT, BJ 171, 1971, 246 f. Abb. 15 (AE 1971, 292).

<sup>91</sup> Vgl. J. FITZ, Honorific Titles of Roman Military Units in the 3rd Century (1983) 30 f.; vgl. SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 408 m. Anm. 406. Nicht hierher gehört CIL VIII 3163 siehe Y. LE BOHEC, Epigraphica 43, 1981, 132–134.

<sup>92</sup> Zur Bildnis- und Namensstrafe in epigraphischer Hinsicht immer noch nicht ersetzt, aber natürlich teilweise überholt G. ZEDLER, De memoriae damnatione quae dicitur (1885); in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung F. VITTINGHOFF, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit (1936) und J. P. ROLLIN, Untersuchungen zu Rechtsfragen römischer Bildnisse (1979) 151–174; Th. PEKÁRY, Das römische Kaiserbildnis in Staat, Kult und Gesellschaft (1985) 134–142.

<sup>93</sup> Generell vgl. ILS 254; 394; 465; 8907; die Tempelreparatur AE 1982, 798 stellt die Ausnahme von der Regel dar. Statthalter und Legionslegat: CIL III 6741 f. add. S. 2328<sup>80</sup> (vgl. ILS 232); ferner CIL III 7474 (= ILS 2475 add.); ILS 8903 = AE 1903, 256 = IGLSyr 66.

sich exempli gratia für die Zeit kurz vor 180 auch auf einer diesbezüglich mit großer Zuverlässigkeit ergänzten Bauinschrift aus dem Legionslager des nieder-mösischen Nova ausmachen,<sup>94</sup> und für die Möglichkeit, Statthalter und Legionslegaten hintereinander mit bloßem Ablativ anzuführen, genügt der Hinweis auf die Torinschrift und zwei andere Bauurkunden aus dem Legionslager von Vindonissa.<sup>95</sup> Die offizielle Amtsbezeichnung des *legatus legionis* war stets *legatus Augusti legionis*, und ihre Verwendung ist auch im späten 2. Jahrhundert gut mit Analogien abzusichern.<sup>96</sup> Die Formel *leg. Aug. leg. eiusdem* lässt sich schließlich sogar für die Zeit des Commodus nachweisen.<sup>97</sup> Da der genaue Zeitpunkt des Konsulats von Dextrianus unbekannt ist und die obergermanische Statthalterschaft bald nach dem Konsulat bekleidet werden konnte,<sup>98</sup> steht auch von hier aus der Annahme nichts im Wege, er könne 179 erst *legatus legionis III Italicae* in Abhängigkeit des Mainzer Legaten gewesen sein. Gerade die in dieser Stellung gesammelte Erfahrung in enger Zusammenarbeit mit dem obergermanischen Statthalter mag ihn in der Mitte der Herrschaft des Commodus für den Posten in Mogontiacum besonders empfohlen haben,<sup>99</sup> zumal die oberrheinische Provinz seit 185 infolge des *bellum desertorum* des Maternus<sup>100</sup> der kundigen Leitung bedurfte.

#### IV. Das Großkommando des *Salvius Iulianus*

Die Person des geächteten obergermanischen Statthalters lässt sich bei der derzeitigen Quellenlage nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. P. Cornelius Anullinus scheidet ziemlich sicher aus, weil er noch in der Severerzeit zur großen Ehre eines zweiten Konsulats gelangte.<sup>101</sup> Die Auswahl der in den Jahren nach 179 verfolgten Senatoren ist natürlich nicht gering,<sup>102</sup> so daß die Hoffnung auf eine

<sup>94</sup> AE 1983, 878, vgl. E. DORUȚIU-BOILĂ, StudClas 22, 1984, 109–115.

<sup>95</sup> CIL XIII 11514 = WALSER, Röm. Inschriften a. a. O. (Anm. 68) 2, 128 f. Nr. 172; CIL XIII 11515 = WALSER, ebd. 90 f. Nr. 153; CIL XIII 5201 + 5237 = WALSER, ebd. 92 f. Nr. 154; dazu ECK a. a. O. (Anm. 13) 17; 19.

<sup>96</sup> Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen salopper und kanizleisprachlicher Ausdrucksweise erneut beim Vergleich zwischen ILS 1097 und 1098 (dazu oben Anm. 34); vgl. ferner ILS 1061; 1070; 1091; 1102; 1109 f. usw.; siehe ILS III 1, S. 446 ff. und allgemein A. PASSERINI, Diz. Epigr. IV 566–570.

<sup>97</sup> CIL XIII 8598, vgl. G. ALFÖLDY, Die Legionslegaten der römischen Rheinarmeen (1967) 47.

<sup>98</sup> Vgl. etwa ECK a. a. O. (Anm. 13) 92 f.

<sup>99</sup> Zur sog. ‹Spezialisierung› die ausgewogenen Bemerkungen bei G. ALFÖLDY, Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962–1985 (1987) 18; vgl. dens., a. a. O. (Anm. 1) 311 m. Anm. 22.

<sup>100</sup> Dazu die Hinweise bei DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 528 f. m. Anm. 172; dazu jetzt noch OLDENSTEIN-PFERDEHIRT a. a. O. (Anm. 65) 427 f. und SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407 f.

<sup>101</sup> Zu ihm zuletzt ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 1).

<sup>102</sup> Vgl. nur GROSSO a. a. O. (Anm. 76) 145–163; 356–359; 382–389 und unten Anm. 104.

sinnvolle Identifizierung zunächst schwindet. Dennoch bietet sich ein Kandidat förmlich an, da die über ihn überlieferten Nachrichten alle Voraussetzungen in geradezu frappierender Weise erfüllen, um eine Gleichsetzung mit dem Ignotus der Regensburger Inschrift zu ermöglichen.

Es handelt sich um P. Salvius Julianus, den Sohn des homonymen Juristen.<sup>103</sup> Im Jahr 175 ordentlicher Konsul, wurde der jüngere Julianus 181/82 im Zusammenhang mit der sog. Lucilla-Verschwörung<sup>104</sup> als Haupt einer weiteren *coniuratio* gegen den Kaiser gemeinsam mit dem ehemaligen Prætorianerpräfekten P. Tarrutienus Paternus<sup>105</sup> sowie anderen Vornehmen hingerichtet.<sup>106</sup> Wir wissen von seinem öffentlichen Werdegang nur, daß er in den Jahren nach seinem Konsulat ein großes Truppenkommando geführt haben muß. Dies lehrt das Valesianische Exzerpt 314 aus Cassius Dio (=72, 5, 1 f.), das wegen seiner Bedeutung im Wortlaut zitiert sei:<sup>107</sup>

ὅτι ὁ Κόμμωδος καὶ Ἰουλιανὸν τὸν Σάλουιον καὶ Πάτερον Ταρρούτηνιον ἐξ τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον, ἄλλους τε μετ' αὐτῶν καὶ τινα καὶ γυναικαὶ εὐπατρίδα ἀπέσφαξεν. καίτοι καὶ Ἰουλιανὸς δυνηθεὶς ἀν μετὰ τὴν Μάρκου τελευτὴν πᾶν εὐθὺς κατ' αὐτοῦ ὅ τι καὶ ἔβούλετο, ἀτε καὶ ἐλλογιμώτατος ὃν καὶ στρατιὰν μεγάλην ἐπιτετραμένος τούς τε στρατιώτας ἀνηρτημένος, πρᾶξαι, οὐδὲν ἡθέλησε διὰ τε τὴν ἑαυτοῦ ἐπιείκειαν καὶ διὰ τὴν ἐκείνου καὶ τεθνηκότος εὗνοιαν νεοχμῶσαι· καὶ ὁ Πάτερος ὁφείως ἀν αὐτόν, εἴπερ ἐπεβεβουλεύκει οἱ, ὥσπερ ἡτιάθη, φονεύσας ἔως ἔτι τῶν δορυφόρων ἦρχεν, οὐκ ἐποίησεν.

Die Stelle versucht, die beiden Verurteilten vom Vorwurf umstürzlerischer Absichten durch Hinweis auf ihre bisherige, dem Commodus nach 180 entgegengebrachte Haltung reinzuwaschen. Insofern kann gar kein Zweifel bestehen, daß die Wendungen δυνηθεὶς ἀν μετὰ τὴν Μάρκου τελευτὴν πᾶν εὐθὺς κατ' αὐτοῦ ὅ τι καὶ ἔβούλετο und erst recht οὐδὲν ἡθέλησε ... νεοχμῶσαι für Julianus die Möglichkeit einer erfolgversprechenden Usurpation im Frühjahr 180 unmittelbar nach dem Tode des Marcus (εὐθὺς) ansprechen. Trotz seines großen Ansehens,

<sup>103</sup> Zum älteren Salvius Julianus zuletzt etwa ECK a. a. O. (Anm. 13) 171 f.; vgl. M. CORBIER, in: Epigrafia a. a. O. (Anm. 23) 2, 719 f.

<sup>104</sup> Dies betont durch numismatische Untersuchungen wieder M. R. KAISER-REISS, Die stadtrömische Münzprägung während der Alleinherrschaft des Commodus (1980) 19 f., die die *coniuratio Lucillæ* wohl zurecht noch in die zweite Hälfte des Jahres 181 datiert; zum Verlauf ausführlich GHERARDINI a. a. O. (Anm. 76) 140–169 und R. BERING-STASCHEWSKI, Römische Zeitgeschichte bei Cassius Dio (1981) 26–34.

<sup>105</sup> Zu Paternus siehe die bei K. DIETZ, Chiron 15, 1985, 236 Anm. 3 genannten Arbeiten.

<sup>106</sup> Zum jüngeren Salvius Julianus etwa GROSSO a. a. O. (Anm. 76) 111 f.; 154–157; J. EADIE, ASNP 4, 3, 1974, 1424 f.; ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 188 f. m. Anm. 203; 242; CORBIER a. a. O. (Anm. 103) 720.

<sup>107</sup> III 285,16–286,9 BOISS.; dazu mit der Parallelüberlieferung GROSSO a. a. O. (Anm. 76) 5; 14; 19; vgl. BERING-STASCHEWSKI a. a. O. (Anm. 104) 27 f.

seiner stattlichen Heeresmacht und seiner Popularität bei den Soldaten hatte er aber aus Bescheidenheit und Loyalität dem verstorbenen Kaiser gegenüber darauf verzichtet.

Die neuere Forschung sieht hinter στρατιὰν μεγάλην ἐπιτετραμμένος fast ausnahmslos eine Statthalterschaft über eine der großen konsularen Provinzen. So hielt F. GROSSO ein Kommando über Britannia, Pannonia Superior oder eine der beiden germanischen bzw. mösischen Provinzen für möglich,<sup>108</sup> während G. ALFÖLDY an Oberpannonien, die beiden mösischen Sprengel, Kappadokien oder Syria Palästina dachte.<sup>109</sup> Dagegen hat bereits A. R. BIRLEY die Legation in Obergermanien ins Auge gefaßt.<sup>110</sup> Höchste Beachtung verdient sein Hinweis auf die Statthalterschaft des späteren Kaisers M. Didius Severus Iulianus, eines Verwandten des Salvius Iulianus, in Niedergermanien um 180.<sup>111</sup> Sichern läßt sich diese bislang leider nur durch eine Bauinschrift für das Jahr 182,<sup>112</sup> weshalb ihre Eckdaten unklar bleiben. Nach wie vor möglich ist aber, daß Didius Iulianus beim Tode Mark Aurels bereits in Niedergermanien amtierte.<sup>113</sup> Nach einer offenbar vertrauenswürdigen Stelle in der Historia Augusta wurde er wegen des Verdachts der Verwicklung in die *coniuratio Iuliani* abgelöst, und Cassius Dio zufolge soll er sogar nach Mailand verbannt worden sein.<sup>114</sup> Dies kann sehr wohl mit einiger Verzögerung geschehen sein,<sup>115</sup> nährt aber den Verdacht, daß es neben den verwandtschaftlichen Bindungen auch noch andere, für Commodus

<sup>108</sup> GROSSO a. a. O. (Anm. 76) 157 m. Anm. 7.

<sup>109</sup> ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 242; vgl. dazu die Übersichten ebd. 284 und ALFÖLDY, in: KLEIN a. a. O. (Anm. 5) 423 f. Anm. 108; 428.

<sup>110</sup> BJ 169, 1969, 277; vgl. dens., Septimius Severus. The African Emperor (1972) 104. Dies hatte, freilich unter Anführung eines unzutreffenden Belegs, seinerzeit schon H. DESSAU, PIR S 104 vermutet.

<sup>111</sup> Die Datierungsansätze schwanken: EADIE a. a. O. (Anm. 106) 1419 f. m. Anm. 20: «178?»; dagegen ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 228: «?177–?180» und ECK a. a. O. (Anm. 13) 184–186: «ca. 180/181–184/185».

<sup>112</sup> CIL XIII 8260 = G. ALFÖLDY, BHAC 1966/67 (1968) 29 = H. u. B. GALSTERER, Die römischen Steininschriften aus Köln (1975) 46 Nr. 182 = W. ECK, BJ 184, 1984, 97–105.

<sup>113</sup> Die Ergänzung des von Commodus 184 angenommenen Siegernamens *Britannicus* auf CIL XIII 8260 durch ECK a. a. O. (Anm. 112) 100 f. Abb. 4 und die daraus abgeleiteten Folgerungen sind völlig unverbindlich. Vielmehr läßt sich in Z. 3 dieser Inschrift bequem *German. maxim. [tr. pot. cos. III, p. p.]* oder ähnlich ergänzen, da selbst auf Bauinschriften öffentlichen Ursprungs die Titulatur keineswegs exakt aufgeführt sein mußte (vgl. DIETZ a. a. O. [Anm. 6] 503). Wenn ECK meint, daß die Einfügung solcher «Teile der Kaisertitulatur unwahrscheinlich» sei, «weil in einer Bauinschrift nach Kaisernamen (und Titulatur) üblicherweise das Bauwerk ... genannt wird», so irrt er, umso mehr als die in seiner Anm. 13 als Belege herangezogenen Exempla allesamt gerade auf Kaisertitel nicht verzichten; dies tun übrigens auch provinziale Bauinschriften des Commodus in der Regel nicht, sie bieten aber – wie man leicht nachprüfen kann (Beispiele bei DIETZ a. a. O.) – gelegentlich eine Auswahl.

<sup>114</sup> Cass. Dio (Xiph.) 73, 11, 2 (III 315,3–15 Boiss.); SHA v. Did. Iul. 2,1.

<sup>115</sup> EADIE a. a. O. (Anm. 106) 1425; zur möglichen Verzögerung ECK a. a. O. (Anm. 13) 185 m. Anm. 5.

gefährlichere Beziehungen zwischen den beiden Iuliani gegeben haben wird, die man auch für Beschuldigungen heranziehen konnte. Ein vorübergehendes Zusammenspiel in Ober- und Niedergermanien würde dafür in der Tat einen vernünftigen Anhalt geboten haben. Dazu kommen weitere Überlegungen, die eine obergermanische Legation des Salvius Iulianus um 180 stützen könnten:

1. Wir kennen in CIL XIII 5974 ein inschriftliches Zeugnis aus Straßburg, das einen Iulianus nennt, den E. RITTERLING für einen obergermanischen Legaten gehalten hat. Der Text dieses Fragments lautet: --] *Iulian[...]*, / [leg(at-)] *Aug(usti) pr(o) [praetore / pr]ovinc[ ---].<sup>116</sup>*

2. Die nicht ungefährliche Praxis Mark Aurels am Ende seiner Regierung, Verwandte in benachbarten Sprengeln einzusetzen, wird durch die in Pannonien tätigen Quintili-Broder bestätigt.<sup>117</sup> In einem auf persönlichem Vertrauen beruhenden Verwaltungssystem kam derlei naturgemäß immer wieder vor und konnte im günstigen Fall der Koordination förderlich sein. Umgekehrt verband sich damit aber auch ein vermehrtes Risiko, das besonders mißtrauisch gewordenen Kaisern zur unerträglichen Belastung werden konnte. Stellvertretend sei dafür auf den Fall der beiden Scribonier-Broder im Jahr 67 hingewiesen, die von ihren Statthalterposten aus Ober- und Niedergermanien von Nero nach Korinth beordert und zum Selbstmord gezwungen worden waren.<sup>118</sup> Über die Bedeutung, die dem Mainzer Legaten in unsicheren Zeiten – zumal, wenn er über mehr als zwei Legionen verfügte – für die Vergabe des Kaisertums zukam, braucht nicht weiter gesprochen zu werden, und es versteht sich von selbst, daß seine Position durch einen Verwandten auf der niedergermanischen Kommandostelle noch erheblich gestärkt werden konnte. Ein solcher Mann, dem zudem ein afrikanischer Landsmann als Legionslegat in Rätien zur Seite stand,<sup>119</sup> konnte jedem Kaiser schnell gefährlich werden.

3. Schließlich bestätigt die Historia Augusta die Führung der στρατιὰ μεγάλη, wenn sie v. Comm. 3, 2 berichtet: *filium Salvi Iuliani, qui exercitibus praeverat, ob in pudicitiam frustra temptavit atque exinde Iuliano tetendit insidias*. Wie schon J. M. HEER erkannt hat,<sup>120</sup> ist *qui exercitibus praeverat* «terminologisch viel feiner» als Dios Ausdrucksweise (στρατιὰν μεγάλην ἐπιτετραμμένος): denn seit dem

<sup>116</sup> Fasti a. a. O. (Anm. 20) 44. Eck a. a. O. (Anm. 13) 102 weist völlig zurecht darauf hin, daß es sich auch um einen Legionslegaten gehandelt haben könnte, der von seinem Legionskommando zum prätorischen Statthalter in einer kaiserlichen Provinz versetzt wurde.

<sup>117</sup> Zu ihnen zuletzt THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 195 Nr. 40; 114 Nr. 20 und ders., ORom 15, 1985, 133–135 Nr. 19; vgl. noch GHERARDINI a. a. O. (Anm. 76) 161 f.

<sup>118</sup> Vgl. zuletzt Eck a. a. O. (Anm. 13) 27 Nr. 11; 125–128 Nr. 9.

<sup>119</sup> Vgl. A. R. BIRLEY, BJ 169, 1969, 277; zum ritterständischen M. Helvius Clemens aus der Zeit des Severus Alexander H. DEVIJVER, Prosopographia militiarum equestrium 1 (1977) H 7; R. HOŠEK, Tituli latini Pannoniae Superioris annis 1967–1982 in Slovacia reperti (1984) 130 m. Anm. 52.

<sup>120</sup> J. M. HEER, Der historische Wert der Vita Commodi in der Sammlung der Scriptores historiae Augustae. Philol. Suppl. 9 (1901) 38 m. Anm. 99.

frühen 3. Jahrhundert war der Plural von *exercitus* kaum mehr gebraucht worden, weil nunmehr die Gesamtheit der römischen Streitkräfte als *exercitus* schlechthin, quasi als Reichsheer, und nicht – wie in vorseverischer Zeit – nur als die Summe aller provinziellen *exercitus* aufgefaßt und bezeichnet wurde.<sup>121</sup> Die Historia Augusta muß hier also eine um 300 längst veraltete Ausdrucksweise wiedergeben. In der Zeit um 180 bezeichnete *exercitus* das jeweils selbständige Heereskommando. Daher spricht die Vita Commodi mit dem Plural nach HEER aus, Salvius Iulianus «habe mehrere Heerescommanden unter seinem Obercommando vereinigt». Er sei daher als *dux* verschiedener Heeresgruppen auf dem Kriegsschauplatz gewesen, wo sich auch Commodus seinem Sohne, der den Vater ins Feld begleitet habe, unsittlich zu nähern vermochte. HEER dachte dabei an Pannonien.<sup>122</sup> Ich meine dagegen, daß der Relativsatz *qui exercitibus preeerat* eine noch stringenter Erklärung durch die Annahme eines simultanen Kommandos von Obergermanien und Rätien durch Salvius Iulianus erführe. Und auch für diesen Fall kann es an Möglichkeiten zum persönlichen Kontakt zwischen Commodus und dem Legatensohn schwerlich gefehlt haben: Wie schon die eingangs zitierte Mainzer Inschrift des Caerellius beweist, hatten um diese Zeit die Statthalter ihre Familien bei sich,<sup>123</sup> und ein denkbarer Anlaß (natürlich nicht der einzige) für ein solches Zusammentreffen könnte sogar die Neueinweihung des Regensburger Legionslagers gewesen sein, die wenigstens der jüngere Kaiser durch seine Anwesenheit beeindruckt haben dürfte.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß es sich bei den voranstehenden Überlegungen zum obergermanisch-rätischen Großkommando des Salvius Iulianus nur um eine Hypothese handelt. Dagegen darf aufgrund der festgestellten Rasur<sup>124</sup> in Zeile 5 der Regensburger Lagertorinschrift

<sup>121</sup> Dies hat schon A. VON DOMASZEWSKI, Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte (1972) 85 Anm. 12 festgestellt. Die im 2. Jahrhundert häufigen Münzlegenden CONCORDIA bzw. FIDES EXERCITVVM (für Hadrian und Antoninus Pius: A. R. ROBERTSON, Roman Imperial Coins in the Hunter Coin Cabinet II [1971] 124 Nr. 341; 216 Nr. 199; für Mark Aurel: RIC III 292 Nr. 987; 293 Nrr. 997–999; 311 Nr. 1238; speziell für 178/79: ROBERTSON a. a. O. 332 f. Nrr. 147–150) wurden seit Caracalla durch FIDES EXERCITVS-Prägungen ersetzt (RIC IV 1, 243 Nr. 213 = ROBERTSON a. a. O. III [1977] 83 Nr. 10), und dabei blieb es bis ins 4. Jh., obschon natürlich auch die Provinzial- oder Abschnittsarmeen weiterbestanden (Decius etwa prägte EXERCITVS INLVRICVS: ROBERTSON a. a. O. III 241 Nr. 27). Den nämlichen Übergang zum Singular beobachtet man auf Inschriften: CIL VI 414 (= ILS 4315) aus der Zeit des Commodus ist mit CIL VI 230 (= ILS 2216) aus der des Severus Alexander zu vergleichen.

<sup>122</sup> HEER a. a. O. (Anm. 120) 38 f.

<sup>123</sup> M.-Th. RAEPSAET-CHARLIER, Historia 31, 1982, 58; vgl. 67 Nr. 547, und dies., Prosopographie des femmes de l'ordre sénatorial (I<sup>er</sup>–II<sup>er</sup>s.), Löwen 1987, 163 Nr. 168; 458 Nr. 554.

<sup>124</sup> Die Opfer der commidianischen Nachstellungen konnten auf Inschriften eradiert werden, so wie die genannten Quintilier: CIL VI 1991 = XIV 2393, dazu GHERARDINI a. a. O. (Anm. 76) 162; 391 Anm. 88; Wenn auf der Tabula Banasitana nur Perennis, nicht aber P. Taruttiens P. f. Pob. Paternus radiert worden ist (IAMAROC II 94), so beweist dies nicht das Gegenteil, weil die Namensstrafe nie mit gründlicher Konsequenz ausgeführt worden ist.

mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit vom Fortbestand der simultanen Verwaltung von Obergermanien und Rätien bis wenigstens 179 ausgegangen werden. Diese wird erst Commodus aufgelöst haben, der nach dem Tode seines Vaters solche – zumal bei einer Rückkehr zur Defensivpolitik – unnötigen und für den Herrscher für den Fall eines Loyalitätsschwundes (unabhängig von der Person des Legaten) riskanten, großen Befehlsbereiche rasch zerschlagen haben wird.<sup>125</sup> Dabei verdient erneut Beachtung, daß Cassius Dio u.a. die Ergebenheit (εὐνοία) des Iulianus gegenüber dem verstorbenen Kaiser, nicht gegenüber dem lebenden Sohn, als Grund für das Stillhalten im Frühjahr 180 angibt. Für Commodus mußte schon der Verdacht des drohenden Loyalitätsverlustes genügen, um ein Revirement der alten Amtsträger in seinen Augen voll zu rechtfertigen. Böswillige oder die Betroffenen mochten dies ganz anders beurteilen und darin eine ungebührliche Entlassung des Freundeskreises um Mark Aurel sehen, wie dies die v. Comm. 3, 1 unmittelbar vor der oben zitierten Passage über die Ablösung des Salvius Iulianus zum Ausdruck bringt: *patris ministeria seniora summovit, amicos senes abiecit*.<sup>126</sup> Im Zuge dieser Neubesetzungen wird auch die Separierung Rätiens (und eventuell auch Norikums von einem möglicherweise vergrößerten pannonicischen Kommando)<sup>127</sup> erfolgt sein. Folglich dürfte Q. Spicius Cerialis der erste Legat der *legio III Italica* gewesen sein, der unabhängig

<sup>125</sup> Eine Wertung der Reichspolitik des frühen Commodus findet man bei G. ALFÖLDY, Historia 20, 1971, 84–109 = in: KLEIN a.a.O. (Anm. 5) 387–428 (mit Ergänzungen); BERING-STASCHEWSKI a.a.O. (Anm. 104) 23–25; vgl. ferner GHERARDINI a.a.O. (Anm. 76) 27–114 und M. ŠAŠEL Kos, A Historical Outline of the Region between Aquileia, the Adriatic, and Sirmium in Cassius Dio and Herodian (1986) 320–334.

<sup>126</sup> Zur HA-Stelle besonders Grosso a.a.O. (Anm. 76) 49, der zurecht darauf hinweist, wie eng sie mit der Erwähnung des beginnenden Hasses auf Salvius Iulianus verbunden ist. Grosso, ebd. 106–113 zu den *amici* des Marcus, zu welchen er mit Grund auch Salvius Iulianus zählt: zum dionischen ἔλλογμώτατος für diesen vergleiche man Herod. 1,5,2, wo die *amici* des Marcus λόγιοι genannt werden. – Da bekanntlich prosopographische Untersuchungen nur bedingt zur Lösung übergeordneter historischer Fragestellungen herbeigezogen werden können (vgl. G. ALFÖLDY, Gnomon 54, 1982, 482; besonders L. PETERSEN, ZPE 43, 1981, 281–284), kommt natürlich auch der von ALFÖLDY a.a.O. (Anm. 125) 108 Anm. 108 = 423 f. Anm. 108 auf prosopographischer Grundlage schon für 179 festgestellten Ablösungswelle auf den konsularen Kommanden nur relative Aussagekraft zu, umso mehr als auch alle dort genannten Fälle letztlich auf Mutmaßungen beruhen (der niedermösische Statthalter könnte für dieses Jahr jetzt bekannt sein: AE 1983, 878 und dazu oben Anm. 94). Eine Ablösungswelle in den Jahren nach 180 scheint mir dagegen historisch viel wahrscheinlicher zu sein. Zur Klärung dieses Problems müßten wir aber noch weit mehr Fragezeichen in unserer Überlieferung streichen können.

<sup>127</sup> Indizien dafür könnten die Ziegel der *legio II Italica* aus Ercsi und Intercisa sein (vgl. FITZ a.a.O. [Anm. 55] 125 Anm. 26), die freilich nach B. LÖRINCZ, Pannonische Stempelziegel 2 (1979) 17 f. entgegen der älteren Meinung nicht aus der frühesten Phase der Legion stammen müssen; dies gilt aber wohl doch für die Grabinschrift eines Soldaten dieser Truppe aus Gerulata, da die Legion darauf noch den Beinamen *Pia* führt: HOŠEK a.a.O. (Anm. 119) 68–70 Nr. 31.

vom Mainzer Statthalter kraft eigenen proprätorischen Imperiums die Geschicke Rätiens führte. Seine an anderer Stelle ausführlich besprochene Bautätigkeit auch an der Grenze nach Obergermanien<sup>128</sup> mag Ausdruck der neuen Selbständigkeit gewesen sein.

Die Rasur des Legatennamens in Zeile 5 der Regensburger Bauinschrift ist so – wegen des sie bedingenden Grundes – der unmittelbare Beleg für die Auflösung des obergermanisch-rätischen Großkommandos durch Kaiser Commodus.

#### *V. Weitere Indizien für die simultane Verwaltung Obergermaniens und Rätiens*

Im folgenden sei noch auf eine auffällige Häufung von Indizien hingewiesen, welche für die 70er und 80er Jahre des 2. Jahrhunderts n. Chr. besonders enge Beziehungen zwischen Obergermanien und Rätien auf dem Gebiet der Militärverwaltung nahelegt. Keines dieser Zeugnisse lässt sich völlig eindeutig interpretieren, sie sind aber im Rahmen einer simultanen Führung der beiden genannten Provinzen besonders gut zu verstehen.

Zunächst ist erneut auf einen Befund im Osterburkener Weihebezirk hinzuweisen. Von Bedeutung wird hier, daß die zweite, leider weitgehend zerstörte Inschrift eines *beneficiarius consularis* aus der *legio III Italica* in der vom Ausgräber so genannten dritten Reihe stand, zu welcher datierte Steine aus den Jahren 182 und 183 gehörten.<sup>129</sup> Nach SCHALLMAYER richteten sich die späteren Altarsetzungen nach der ersten, halbrunden Reihe aus, deren östlichster Vertreter die oben besprochene Weihung des Titus Tacitus aus dem Jahr 174 war.<sup>130</sup> Auch wenn man für die früheste Belegungsphase des heiligen Bezirks noch nicht mit Sicherheit wie für die spätere nach dem Jahr 200 von einer «zeitliche(n) Abfolge der einzelnen Steinreihen»<sup>131</sup> ausgehen kann, dürfte der genannte, weitgehend verlorene Stein aus Reihe 3 später als der Altar des Titus Tacitus angebracht worden sein. Zwischen beiden stand schließlich noch eine weitere *ara*, die nach SCHALLMAYER aus stilistischen Gründen vielleicht zu einer Werkstattgruppe wie der auf 183 datierte Altar<sup>132</sup> aus Reihe 3 gehört. Ihr Text lautet:<sup>133</sup> *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) | et Iunoni | Reginæ | et Genio loci, |<sup>5</sup> dis deabusq; ue om[n]ibus | G(aius) Iul(ius) Iullinus | mil(es) leg(ionis) VIII Aug(ustae) | b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis) |<sup>10</sup> pro se et suis | v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito).*

<sup>128</sup> DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 515.

<sup>129</sup> E. SCHALLMAYER, Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1982, 140.

<sup>130</sup> SCHALLMAYER, Weihebezirk a. a. O. (Anm. 48) 380; Vgl. oben Anm. 49.

<sup>131</sup> E. SCHALLMAYER, Das römische Osterburken (1983) 14.

<sup>132</sup> Ebd. 396 Nr. 3 Abb. 596 (= AE 1985, 687).

<sup>133</sup> Ebd. 399 Nr. 6 Abb. 599 (= AE 1985, 690 mit verbesserter Lesung); zur Fundlage siehe das Foto auf dem Titelblatt von: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 12, 1983, Heft 3.

In Zeile 7 hat der Ersteditor das Kognomen des Stifters irrig als *Iullinus* wiedergegeben, obschon Autopsie und Foto keinen Zweifel lassen, daß *Iullinus* zu lesen ist. Dabei ist das zweite I, wie der Herausgeber richtig erkannt hat, nach dem zweiten L «in die Buchstabenfolge nachträglich hineingezwängt» worden (eine ähnliche Korrektur ist in Zeile 10 zu beobachten).<sup>134</sup> Dieser Sachverhalt ist deshalb von Bedeutung, weil *Iullinus* (auch in der Schreibweise *Iulinus* möglich) im Vergleich zu *Iulius* oder *Iulianus* ein relativ seltenes Kognomen war.<sup>135</sup> Für die geminierte Schreibweise verzeichnet eine neuere Namenstatistik nur zehn Belege aus der Gallia Narbonensis, fünf aus der Belgica, drei aus Aquitanien und einen spanischen, während *Iulinus* in Britannien dreimal, in der Lugdunensis, Niedermösien und Rätien je einmal bezeugt ist.<sup>136</sup> Diese relative Seltenheit des Beinamens gestattet es, den Benefiziarier aus Osterburken mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit mit einem anderen *Iul(ius)* *Iulinus* zu identifizieren, der 181 als *(centurio) legionis* III *Ital(icae)* mit *vex(illarii)* seiner Legion am Kleinkastell Böhming die Errichtung des *vallum* durchgeführt hat.<sup>137</sup> Die unterschiedliche Orthographie des Kognomens ist schon deshalb kein Hinderungsgrund, weil das Böhminger Zeugnis von 181 nicht von *Iullinus* selbst gesetzt wurde, zum anderen sogar auf seiner persönlichen Weihung aus Osterburken der Steinmetz ganz offensichtlich zunächst die einfache Schreibweise für richtig erachtet und vermutlich erst auf Verlangen des Stifters korrigiert hat. Wenn es stimmt, daß die direkte Beförderung vom *beneficiarius consularis* zum *centurio* erst seit Septimius Severus möglich wurde,<sup>138</sup> müßte *Iulius Iullinus* nach seiner Tätigkeit in Osterburken und noch vor 181 eine weitere militärische Charge bekleidet haben. Vielleicht haben aber Kriegsverluste ungewöhnliche Beförderungswege erzwungen.<sup>139</sup> Natürlich könnte sein Avancement auch über die Provinzgrenze hinweg erfolgt sein, sein Wechsel von der Straßburger zur Regensburger Legion wäre aber zweifellos noch dadurch erleichtert worden, wenn diese Truppenverbände

<sup>134</sup> SCHALLMAYER, Weihebezirk a. a. O. (Anm. 48) 399.

<sup>135</sup> I. KAJANTO, The Latin Cognomina (1965) 162 nennt nur CIL III 13739; XI 162 und ICVR 6454; es gibt aber mehr Belege: siehe die folgenden Anmerkungen.

<sup>136</sup> A. MÓCSY, Nomenclator (1983) 154.

<sup>137</sup> Zu IBR 291 vgl. DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 500f. Bei Legionssoldaten war der Beiname bislang nur dort bezeugt: L. R. DEAN, Study of the Cognomina of Soldiers in the Roman Legions (1916) 209.

<sup>138</sup> Vgl. DOMASZEWSKI a. a. O. (Anm. 21) 33; 82; bes. aber D. J. BREEZE, BJ 174, 1974, 263–278 und ders., ANRW II 1 (1974) 444, wonach die Beförderungschancen für die *beneficiarii cos.* schlecht standen. Immerhin ist im 3. Jh. in zwei Fällen sogar die direkte Ernennung zum Legionszenturio bezeugt (CIL VIII 17626 und AE 1932, 57).

<sup>139</sup> Seinem Namen nach dürfte auch der auf der Ellinger Bauinschrift (unten Anm. 155) genannte Zenturio Aur. Argivius auf bis dahin nicht ganz übliche Art und recht rasch in seine Stellung gelangt sein: dazu DIETZ a. a. O. (Anm. 6) 518–522.

in jenen Jahren ein und demselben Kommando unterstanden.<sup>140</sup> Das Nämliche gilt für die beiden folgenden Laufbahnen:

L. Numerius L. f. Felix war nach einer Inschrift aus Tarraco in folgenden Bürgerverbänden Zenturio: *VII G(emina) f(elix), XX Vi(trix), III Cy(renaica), XXII Pr(imigenia), III Itali(ca)*.<sup>141</sup> Wegen der Nennung der *III Italica* und des fehlenden Beinamens *Pia* für die *VII Gemina* lässt sich die Inschrift in die Jahre zwischen 166 und 197 datieren. E. BIRLEY hat eine absteigende Reihenfolge an diesen Zenturionaten erkannt<sup>142</sup> und die so erschlossene Laufbahn des Felix mit dem *cursus honorum* des «Caerellius Priscus» in der Weise zu koppeln versucht, daß letzterer ersteren bei seinen Versetzungen mitzunehmen gewünscht habe.<sup>143</sup> Ein solcher Deutungsversuch ist natürlich alles andere als sicher und setzt voraus, daß sich Felix in weniger als zehn Jahren innerhalb der *legio III Italica* zum Zenturio hochgedient hatte, was aber unter Hinweis auf Kriegseinbußen leicht erkläbar wäre.<sup>144</sup>

Die ersten Einsätze des später zu höchsten Ehren aufgestiegenen Senators L. Marius L. f. Quir. Maximus Perpetuus Aurelianus, der vielleicht mit dem Biographen Marius Maximus identisch war,<sup>145</sup> werden auf einer stadtrömischen Cursus-Inschrift<sup>146</sup> für die Zeit vor 193 folgendermaßen angegeben: *leg(ato) leg(ionis) I Italic(ae), cun(atori) viae Latinae, item rei p(ublicae) Faventinorum, allecto inter praetorios, trib(uno) pleb(is) candidato, quaestori urbano, trib(uno) laticl(avio) leg(ionis) XXII Primigeniae, item III Italicae, IIII(viro) viarum cu-randarum*. Durch Zurückrechnen gelangt man für seine Militärtribunate – zwei-

<sup>140</sup> Auch T. ESSIMNUS TERTIUS (SCHALLMAYER, Weihebezirk a. a. O. [Anm. 48] 398 Nr. 5 Abb. 598 [= AE 1985, 689]; zur Fundlage ders., Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1982, 139 f. Abb. 115 und 117) könnte seinem Gentilnamen zufolge aus Vindelikien stammen (zuletzt zu ESSIMNUS H. WOLFF, Ostbair. Grenzmarken 23, 1981, 7 und 12 Anm. 16–20), doch ist dies angesichts der beiden belgischen Belege dafür nicht sicher, zumal auch TERTIUS in der Belgica besonders beliebt war (vgl. MÓCSY a. a. O. [Anm. 136] 117; 285).

<sup>141</sup> CIL II 4162 add. S. 972 = G. ALFÖLDY, Die römischen Inschriften von Tarraco (1975) 181 Taf. 57, 1; vgl. P. LE ROUX, MCV 8, 1972, 135 Nr. 30.

<sup>142</sup> E. BIRLEY, Bayer. Vorgeschbl. 45, 1980, 79 f. Nr. 2 = ders., Army a. a. O. (Anm. 11) 26 f. Nr. 2; einen absteigenden *cursus honorum* nimmt auch ALFÖLDY (wie vorige Anm.) an, anders aber anscheinend P. LE ROUX, L'armée romaine et l'organisation des provinces ibériques d'Auguste à l'invasion de 409 (1982) 296; 328.

<sup>143</sup> E. BIRLEY a. a. O. (Anm. 142).

<sup>144</sup> Dies war die seltene Ausnahme E. BIRLEY, ebd. 80.

<sup>145</sup> Vgl. etwa R. SYME, Emperors and Biography (1971) 136–138; 141–143; Weiteres bei DIETZ a. a. O. (Anm. 26) 189 Anm. 527; ferner Z. RUBIN, Civil War in Propaganda and Historiography (1980) 145–147; R. P. H. GREEN, CQ N. S. 31, 1981, 226–236; P. STEINMETZ, Untersuchungen zur römischen Literatur des zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt (1982) 146–151.

<sup>146</sup> CIL VI 1450 (= ILS 2935); dazu zuletzt K.-P. JOHNE, AArchSlov 28, 1977, 403–405 (= PIR<sup>2</sup> M 308); ECK a. a. O. (Anm. 13) 193 f. Nr. 43; JACQUES a. a. O. (Anm. 72) 69–72 Nr. 24; THOMASSON a. a. O. (Anm. 81) 124 f. Nr. 12.

fellos wechselte er von der Regensburger zur Mainzer Legion<sup>147</sup> – in die Jahre um 178/180.<sup>148</sup> Nun läßt ein iteriertes Militärtribunat fast immer auf ein besonderes Verhältnis des Tribunen zum jeweiligen Legaten schließen. Daher wurde an anderer Stelle die Vermutung geäußert,<sup>149</sup> Marius Maximus könne seinen Standort mit Helvius Dextrianus verändert haben, weil ein derartiges Zusammenwirken von Statthalter und Militärtribun auch anderweitig nachweisbar ist.<sup>150</sup> Diese Möglichkeit entfällt natürlich, wenn Dextrianus – wie oben zu zeigen versucht – nur abhängiger Legionslegat in Regensburg gewesen ist. Aber Marius Maximus könnte sein iteriertes Militärtribunat<sup>151</sup> sehr wohl dem Salvius Iulianus verdankt haben, der ihn in seinem Sprengel zweimal zum Einsatz brachte.<sup>152</sup> Auch Maximus kehrte aus Mainz zunächst nach Rom zurück, wo er *quaestor urbanus* wurde. Im Anschluß daran widerfuhr ihm zweimal hintereinander nicht ganz Gewöhnliches, er wurde erst *tribunus plebis* als kaiserlicher Kandidat<sup>153</sup> und sodann unter die Prätorier adlegiert. Dies weist am ehesten auf eine kaisertreue Haltung in gerade jener Zeit hin, in der Salvius Iulianus stürzte. Ein rechtzeitiger Frontwechsel durch willkommene Anschuldigungen mochte seine Dispensierung von der Prätur empfohlen haben.<sup>154</sup> Doch wie dem auch immer gewesen sein mag, der frühe Werdegang des Marius Maximus weist ein weiteres Mal auf den engen Kontakt zwischen Obergermanien und Rätien am Ende der Regierungszeit des Mark Aurel hin.<sup>155</sup>

<sup>147</sup> Nicht umgekehrt, wie gelegentlich zu lesen ist, da zwar *item* für die Reihenfolge der Ämter unverbindlich ist (vgl. ILS 1080 gegen AE 1971, 490), in unserem Fall die Inschrift selbst den Ablauf sicher fixiert, wenn es weiter oben heißt: *leg. Augg. pr. pr. provinc. Germaniae Inferioris, item provinc. Belgicae.*

<sup>148</sup> Vgl. A. R. BIRLEY, BJ 169, 1969, 276 f.; dens., Septimius a. a. O. (Anm. 110) 311 f.

<sup>149</sup> DIETZ, Regensburg a. a. O. (Anm. 61) 89 f.

<sup>150</sup> A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 9–12; vgl. dens., in: Epigrafia a. a. O. (Anm. 23) 1, 247 f. Für Marius Maximus als Möglichkeit bereits angedeutet bei SYME a. a. O. (Anm. 145) 136.

<sup>151</sup> A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 10 Table 2.

<sup>152</sup> Verwandtschaftliche Bande lassen sich bisher keine ausmachen, allerdings stammen beide Familien sehr wahrscheinlich aus Nordafrika.

<sup>153</sup> G. NICCOLINI, *I fasti dei tribuni della plebe* (1934) 488 f.

<sup>154</sup> A. R. BIRLEY, Septimius a. a. O. (Anm. 110) 312 brachte die außergewöhnliche Förderung nach der Quästur mit der Herrschaft des Cleander in Verbindung.

<sup>155</sup> Zu überlegen wäre, ob nicht auch das eigentümliche Erscheinen der *singulares pedites* als Baueinheit auf der Ellinger Lagertorinschrift von 182 (DIETZ a. a. O. [Anm. 6] 497–536 Taf. 15 [=AE 1983, 730]; vgl. M. P. SPEIDEL, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms, 3 [1986] 659 und W. ZANIER, *Das römische Kastell Ellingen*, Diss. [masch.] München [1988]), vor dem Hintergrund unserer Hypothese in ein neues Licht gerückt wird.

## VI. Historischer Hintergrund

Fragen wir abschließend, wie und warum es zur gemeinsamen Verwaltung Obergermaniens und Rätiens gekommen ist. Schon ein gewiß nicht vollständiger Überblick über simultane Legationen und Kommanden in der römischen Kaiserzeit (Appendix) zeigt die relative Häufigkeit des Phänomens.<sup>156</sup> Der Kaiser war, wie schon erwähnt, kraft seines prokonsularischen Imperiums faktisch frei, traditionelle Amtsbereiche seiner Legaten größtmäßig zu verändern, zusammenzuschließen und wieder zu trennen. Allenfalls holte er senatorische Zustimmung ein, wenn durch die geplanten Maßnahmen angestammte Rechte des Senats unmittelbar tangiert wurden. Wiewohl die aufgelisteten Vereinigungen von Provinzen höchst unterschiedlich verursacht waren und zu bewerten sind, wird doch ihr militärischer Kontext kaum zu leugnen sein. Dabei muß nicht immer die bloße Vermehrung der einem Befehlshaber in Kriegszeiten unterstellten Kampftruppen im Vordergrund gestanden haben, denn es ist bemerkenswert, daß solche Großkommanden gelegentlich fast den Charakter von Dauereinrichtungen annehmen konnten, wie speziell die gemeinsame Verwaltung von Galatien und Kappadokien zwischen 76 und 112 n. Chr. veranschaulicht. Sind die Einzelheiten auch immer noch stark umstritten, so fällt doch auf, daß auch die Überführung der prokuratorischen Provinz Kappadokien in senatorische Verwaltung bald nach dem Herbst 70 zur Bildung dieses ebengenannten, im Laufe der Zeit dann unterschiedlich strukturierten Simultankommandos geführt hat.<sup>157</sup>

Der Überblick zeigt ferner, daß gerade Mark Aurel eine unübersehbare Vorliebe für die Vergabe größerer Befehlsbereiche hatte: außer auf M. Claudius Fronto, P. Helvius Pertinax und den nicht ganz sicheren Fall des C. Aufidius Victorinus wäre hierzu etwa noch auf die Schaffung der *praetentura Italiae et Alpium* unter Q. Antistius Adventus<sup>158</sup> sowie auf das so verhängnisvolle Großkommando des C. Avidius Cassius im Osten hinzuweisen.<sup>159</sup> Gründe für diese Zusammenfassungen sind vielerlei denkbar. Die Bereitschaft fähiger Generale – ohnehin stets Mangelware – zum nicht immer hygienische Verhältnisse gewährleistenden Felddienst mag durch das Übergreifen der *lues* auf den Reichswesten<sup>160</sup> nicht gerade

<sup>156</sup> Siehe J. FITZ, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms (1967) 113–121; G. ALFÖLDY, ZPE 36, 1979, 240 = ders., Heeresgeschichte a. a. O. (Anm. 99) 73.

<sup>157</sup> Vgl. etwa in jüngerer Zeit die leider nicht gedruckt erschienene Diss. von E. L. WHEELER, Flavius Arrianus: A Political and Military Biography, Diss. (microf.) Duke Univ. 1977, 137–145; neuerdings H. HALFMANN, Epigr. Anat. 8, 1986, 39–50.

<sup>158</sup> Hierzu nur ALFÖLDY, Konsulat a. a. O. (Anm. 27) 184 Anm. 186; A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 130f.; ŠAŠEL KOS a. a. O. (Anm. 125) 240–242.

<sup>159</sup> Dazu unten Anm. 173.

<sup>160</sup> Zur sog. Pest unter Mark Aurel vor allem J. F. GILLIAM, AJPh 73, 1961, 225–251 = ders., Roman Army Papers (1986) 227–253 = (deutsch) in: KLEIN a. a. O. (Anm. 5) 144–175; ferner P. SALMON, Population et dépopulation dans l'Empire romain (1974) 133–140 und K. STROBEL, ZPE 75, 1988, 232–234.

größer geworden sein. Mark Aurel hatte daher im Verlauf des Krieges in verstärktem Umfang auf tüchtige Angehörige des Ritterstandes zurückzugreifen, und er sah sich ferner genötigt, brauchbare senatorische Statthalter immer wieder aufs neue einzusetzen,<sup>161</sup> und vermutlich auch, mehrere Verwaltungssprengel zusammenzulegen.

Seit ca. 170 lag das kaiserliche Hauptquartier in Carnuntum,<sup>162</sup> im Zentrum des pannonicischen Frontabschnittes, an dem sich das hauptsächliche Kriegsgeschehen abspielte. Es ist eine ansprechende Vermutung, daß spätestens mit der Vorverlegung der Front nach Norden auch die beiden neu ausgehobenen Italienischen Legionen in jene Provinzen gelangten, in denen sie später ihre festen Standorte bezogen. Für die bevorstehende Großoffensive mußte sich Marcus auch der entfernteren, angesichts der germanischen Allianz zumindest gleichfalls gefährdeten Flanken<sup>163</sup> sicher sein und eine reibungslose Zusammenarbeit mit den dortigen Kommandanten gewährleistet wissen. Schon der gesunde Menschenverstand sagt, daß dies kriegsentscheidend werden konnte, zufällig bestätigt es aber auch die große afrikanische Ehreninschrift des M. Valerius Maximianus:<sup>164</sup> *allectus ab Imp. M. Antonino Aug. et missus in procinctu Germanic(ae) exped(itionis) ad deducend(a) per Danuvium quae in annonam Panno(niae) utri-usq(ue) exercit(uum) denavigarent, praepos(itus) vexillation(um) clas(sium) praetor(iarum) Misenatis item Ravennatis item clas(sis) Britannic(ae) item equit(um) Afror(um) et Mauror(um) elector(um) ad curam explorationis Pannoniae.* Da diese außerordentliche Mission mit Sicherheit in die Zeit nach dem Tod des Lucius Verus (169) datiert werden kann,<sup>165</sup> spricht alles dafür, daß sie in engem Zusammenhang mit der von Pannonien aus geführten römischen Großoffensive stand; und da Maximianus anschließend in weiteren Dienststellungen ruhmvoll teilgenommen hat, liegt eine Datierung seiner Nachschubtätigkeit in die Jahre zwischen 170 und 172 im Bereich des Wahrscheinlichen. Er hatte dabei wohl vornehmlich Getreide aus Gallien, der oberrheinischen Tiefebene, dem Ries und dem Dungau zu requirieren, auf Transportkähne zu verladen und donauabwärts zu verschiffen, Aufgaben, deren Erledigung die Unterstützung durch die jeweili-

<sup>161</sup> Vgl. auch A. R. BIRLEY a. a. O. (Anm. 13) 22.

<sup>162</sup> Oben Anm. 59.

<sup>163</sup> Obschon SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407 f. gewiß sein zu können glaubt, daß das Regensburger Legionslager «aus Sicherheitsgründen» angelegt wurde, ist es m. E. mindestens ebenso wahrscheinlich, daß die Aushebung der neuen Legionen mit Offensivplänen zusammenhing (so wieder FITZ a. a. O. [Anm. 55] 123–125), welche dann aber von Mark Aurel in der ursprünglichen Form aufgegeben wurden. Vgl. noch Anm. 171.

<sup>164</sup> AE 1956, 124; dazu die zahlreichen Literaturangaben bei H. DEVIJVER, Prosopographia militiarum equestrium 2 (1977) V 23; add. 4 (1987) 1754.

<sup>165</sup> ALFÖLDY, Situla 14/15, 1974, 204 f.; 214 = ders. Heeresgeschichte a. a. O. (Anm. 99) 331 f.; 341; ferner ebd. 343 mit dem Hinweis auf W. GAUER, BJ 181, 1981, 28 f. – DEVIJVER a. a. O. (Anm. 164) 821 löst wohl zu Unrecht die mit *allectus* und *praepositus* beginnenden Angaben voneinander ab. Vgl. noch F. BÉRARD, MEFRA 96, 1984, 307 f.; 312 f. und J. REMESAL RODRÍGUEZ, La annona militaris y la exportacion de aceito Betico a Germania (1986) 100.

gen Statthalter zwar nicht unbedingt voraussetzte, dadurch aber doch wesentlich erleichtert worden sein müßte. Daher ist durchaus denkbar, daß Maximianus – wie vermutet wurde –<sup>166</sup> auch von Soldaten der *legio III Italica* bei seinem wichtigen Vorhaben unterstützt wurde.

Für die Beurteilung der gesamten militärischen Lage an der rätisch-norischen Flußgrenze und in dem dazugehörigen Hinterland um 170/172 ist die zitierte Passage aus der Inschrift des Maximianus von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie verdeutlicht nämlich, daß eine Gefährdung der Transportschiffe durch mögliche Angriffe und Sabotageakte des Feindes offenbar nur im pannonicischen Donauabschnitt zu befürchten war. Für die westlicher gelegenen Gebiete wurde der prophylaktische Einsatz von Exploratoren und Reitereskorten nicht für nötig erachtet. In Rätien und Norikum war die Donau anscheinend risikolos zu befahren, waren Angriffe besonders auf die nachts vor Anker liegenden Transportkähne der Römer nicht zu befürchten gewesen.<sup>167</sup>

Wie es scheint, hatte Pertinax ganze Arbeit geleistet, ob nun mit oder ohne die neue(n) Italische(n) Legion(en) steht dahin. Fest aber steht, daß mit der Ankunft dieser Truppe in Rätien die Kompetenzen des ritterlichen Präsidialprokuratoris überfordert waren. Die statthalterlichen Befugnisse hätten jetzt – wie dies die Forschung bisher annahm – auf den ranghöheren Legionslegaten übergehen können.<sup>168</sup> Selbstverständlich ist dies freilich nicht, weil dieser Transfer im Interesse einer geregelten Provinzialverwaltung mit der Verleihung des proprätorischen Imperiums an diesen Legionslegaten hätte verbunden gewesen sein müssen, und dies würde voraussetzen (was ex eventu meist stillschweigend unterstellt wird), daß die dritte Italische Legion bereits zum Zeitpunkt ihrer Verlegung nach Norden als künftige Dauerbesatzung Rätiens vorgesehen gewesen wäre. Aber auch dies ist völlig unbewiesen, ja es steht sogar im Widerspruch zu der in diesem Zusammenhang gleichfalls meist geäußerten Annahme, diese Truppe sei im Rahmen eines Sonderkommandos (des Pertinax oder des «Caerellius Priscus»), also im Zuge einer militärischen Notmaßnahme, ins Voralpenland eingerückt. Sofern aber – und dies ist a priori mindestens ebenso wahrscheinlich – die Vorverlegung vielmehr konsolidierende und flankendeckende Ziele verfolgte, mußte der Kaiser damals noch gar nicht zur endgültigen Preisgabe der traditionellen prokuratorischen Verwaltung entschlossen gewesen sein. Als Interims- oder Übergangslös-

<sup>166</sup> SCHÖNBERGER a. a. O. (Anm. 7) 407; seine Polemik ebd. Anm. 401 ist unberechtigt, weil sie verschweigt, daß die bekämpfte Interpretationsmöglichkeit (mehr als eine solche vermag bislang auch er nicht beizubringen) nur eine von drei ist, die ich seinerzeit a. a. O. (Anm. 6) 536 m. Anm. 229 erwogen hatte (vgl. oben Anm. 57).

<sup>167</sup> DIETZ, Regensburg a. a. O. (Anm. 61) 79. Anders als ALFÖLDY, Situla a. a. O. (Anm. 165) 206 f.; 214 = ders., Heeresgeschichte a. a. O. (Anm. 99) 333 f.; 341 (ferner ebd. 347) erscheint es mir daher schwierig, die rätisch-norische Mission des Pertinax der Nachschubaufgabe des Maximianus zeitlich folgen zu lassen; ja, sogar Synchronität halte ich für recht problematisch.

<sup>168</sup> So etwa E. STEIN, K. KRAFT, H. SCHÖNBERGER und auch der Verfasser.

sung im strategischen Raumkonzept eines großen römischen Angriffskrieges bot sich die Unterordnung des *legatus legionis III Italicae* und der gesamten rätischen Provinz unter das prätorische Imperium des obergermanischen Statthalters an. Zweierlei ist zu bedenken: Zum einen waren größere Kommandobereiche im kriegerischen Planspiel leichter zu koordinieren, zum anderen mag die Erinnerung an traditionelle Verwaltungsstrukturen eine Rolle gespielt haben. War doch Rätien bis zu seiner Verselbständigung als prokuratorische Provinz dem Kommandobereich des obergermanischen Militärverwaltungsdistrikts, des *exercitus superior*, zugeordnet,<sup>169</sup> aber auch danach militärisch und zivil teilweise noch stark westorientiert gewesen.<sup>170</sup>

Das weitere Kriegsgeschehen hat es dann wohl mit sich gebracht, daß es bei der pragmatisch motivierten Zusammenlegung der beiden Provinzen zunächst einmal geblieben ist. Der Kaiser, der den umstrittenen, bis heute aber nie eindeutig widerlegten Angaben der Historia Augusta zufolge, sich sogar mit Gedanken an völlig neue Provinzen (*Marcomannia* und *Sarmatia*) befaßte,<sup>171</sup> mag die Neuordnung der prokuratorischen Sprengel am Donauoberlauf auf die Nachkriegsphase verschoben haben. Die Usurpation des Avidius Cassius 175 veränderte jedoch auch die Lage im Westen und zwang zu vorläufigen Friedensregelungen.<sup>172</sup> Jetzt erst mag der Befehl zur dauernden Garnisonierung der *legio III Italica* im nördlichsten Donauknies bei Regensburg ergangen sein, und die weitere Entwicklung des Krieges erwies die Endgültigkeit dieser Platzwahl. Die potentielle Gefährlichkeit der Personalpolitik Mark Aurels für die Kaiserherrschaft des Commodus, wie sie im Falle des Salvius Iulianus exemplarisch zum Ausdruck kommt, verhalf sodann Rätien zur erneuten Selbständigkeit, diesmal als prätorische Kaiserprovinz. Dabei sollte nicht übersehen werden, wie sehr die außenpolitische Entscheidung des Commodus, von weiteren Offensivplänen Abstand zu nehmen, nicht zuletzt auch innenpolitisch motiviert war.

*Universität Würzburg  
Seminar für Alte Geschichte  
Residenzplatz 2  
8700 Würzburg*

<sup>169</sup> DIETZ, Römer a. a. O. (Anm. 79) 83; M. MACKENSEN, Frühkaiserzeitliche Kleinkastelle bei Nersingen und Burlafingen an der oberen Donau (1987) 125.

<sup>170</sup> Hier ist natürlich zeitlich, besonders aber nach Sachgruppen zu differenzieren, wobei selbststredend verschiedene Regionen Rätiens unterschiedlich ausgerichtet waren. Vgl. z. B. S. von SCHNURBEIN, BRGK 63, 1982, 5–21; K. DIETZ – G. WEBER, Chiron 12, 1982, 435; ferner H. WOLFF, Ostbair. Grenzmarken 28, 1986, 152–177 und ders., Ebd. 30, 1988, 9–16; für den Süden: P. W. HAIDER, in: Geschichte des Landes Tirol 1 (1985) bes. 175–188.

<sup>171</sup> Einen Überblick bietet der selbst für eine Historizität der HA-Angaben eintretende A. BIRLEY, Marcus Aurelius. A Biography. Revised Edition (1987) 253–255; ablehnend wieder P. OLIVA, StudClas 24, 1986, 125–129.

<sup>172</sup> Zu den Details A. BIRLEY, Marcus a. a. O. (Anm. 171); Literatur zu Avidius Cassius in der folgenden Anm.

*Appendix**Simultane Statthalterschaften vom 1.–3. Jahrhundert n. Chr.*

Nr.	Name	Zeit (n. Chr.)	Verwaltete Provinzen	Quellen	Verweis <sup>173</sup>
1	C. Poppeus Sabinus	15/35	Moesia (seit 12), Achaia, Macedonia	Tac. ann. 1,80,1; 5,10,2; 6,39,3; Cass. Dio 58,25,4	122/8 = 181/12 = 190 f./10
2	P. Memmius Regulus	35/41 (44?)	Moesia, Achaia, Macedonia	Cass. Dio 58,25,5	123/13 = 181/13 = 191/11
3	Cn. Domitius Corbulo	55/60 (61) und 63/64	Galatia, Cappadocia	AE 1908, 130 = ILS 9108; CIL III 6741 (= ILS 232); 6742 f.; Plin. nat. 2, 180; Tac. ann. 3,8 etc.	263/3; vgl. 255

<sup>173</sup> Die Zahlen in der letzten Rubrik beziehen sich durchgängig auf die Spalten und (nach dem Schrägstrich) die Nummern bei THOMASSON a. a. O. (Anm. 2). Unsichere Fälle sind mit einem Sternchen gekennzeichnet. Keine simultanen Kommandos liegen wohl vor bei L. Vitrasius Flamininus (THOMASSON, ebd. 92 f./32; 126/36), Virius Lupus (ebd. 318/94; 336/51; vgl. M. CHRISTOL, Essai sur l'évolution des carrières sénatoriales dans la 2<sup>e</sup> moitié du III<sup>e</sup> s. ap. J.-C. [1986] 268 f.) und Ti. Claudius Claudianus (THOMASSON, ebd. 106 f./48; 115/26 add.); auch die Verwendung von *item* in Laufbahninschriften spricht gegen simultane Statthalterschaft (siehe z. B. THOMASSON, ebd. 127), so z. B. bei Q. Aradius Rufius Optatus Aelianus (ebd. 260/45; 317/88; 320/11), L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus (ebd. 44/14; 58/94 und oben bei Anm. 145), L. Saevinius Proculus (ebd. 291/17; 257/29), M. Servilius Fabianus Maximus (ebd. 127/44; 136/93) und bei zwei Ignoti (ebd. 96/62; 148/164; sowie 291/16; 248/42; 258/31; dazu aber ALFÖLDY, Fasti a. a. O. [Anm. 26] 100 f. Anm. 146). Das von FITZ a. a. O. (Anm. 156) herangezogene Beispiel des L. Aelius Caesar (THOMASSON a. a. O. 104/31; 112/7) ist wohl viel eher mit speziellen Imperien zu vergleichen, wie sie Agrippa (J.-M. RODDAZ, Marcus Agrippa [1984] 339–351: Agrippa als *minister principalis*), C. Caesar und Germanicus innehatten. In diese Richtung hat man lange Zeit auch bei den Fällen des Avidius Cassius (siehe unten in dieser Anm.) und des Odaenathus gedacht (A. BALDINI, Latomus 37, 1978, 652 f.). Die Freiheit des Kaisers bei der Gestaltung der *provinciae* unter seinem Imperium erhellte exemplarisch aus der Verwaltungsgeschichte Spaniens im frühen 3. Jahrhundert, vgl. dazu außer den Daten bei THOMASSON a. a. O. 17 f./36; 18/39 noch ALFÖLDY, Heereshgeschichte a. a. O. (Anm. 99) 429 und ders., Germania 61, 1983, 522–526. Die gesamte Provinzsentwicklung des 3. Jahrhunderts (etwa zu Pontus: D. H. FRENCH, Epigr. Anat. 8, 1986, 80–82; M. CHRISTOL u. X. LORIOT, in: Centre Jean Palerne. Mémoires 7 [1986] 13–40) ist nur unter dieser Voraussetzung zu verstehen.

Nr.	Name	Zeit (n. Chr.)	Verwaltete Provinzen	Quellen	Verweis <sup>173</sup>
4	L. Iunius Caesennius Paetus	61/63	Galatia, Cappadocia	Tac. ann. 15,6,3; 13,3	263 f./4; vgl. 255
5	L. Nonius Calpurnius Asprenas	68	Galatia, Pamphylia	Tac. hist. 2,9,1; AE 1952, 232	255/17
6	Cn. Pompeius Collega	76	Galatia, Cappadocia	CIL III 303 add. S. 975 (= ILS 8904); Münzen aus Ancyra und Antiochia (Pis.)	246/6; vgl. 256

## Zur Liste im einzelnen:

- zu (1) und (2) zuletzt A. AICHINGER, AArchSlov 30, 1979, 614f.; vgl. noch THOMASSON a. a. O. (Anm. 81) 116;
- zu (10): auch Ti. Iulius Candidus Marius Celsus gehört hierher, ist aber bislang nur in Ancyra bezeugt (THOMASSON a. a. O. [Anm. 2] 266 Nr. 13);
- zu (15): gegen die ältere Annahme eines *imperium maius* (bes. BALDINI a. a. O. 634–676 und M. L. ASTARITA, Avidio Cassio [1983] 56–59) denken an ein simultanes Kommando über Syrien und Arabien H. HALFMANN, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh. n. Chr. (1979) 178f. und ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 1) 314 Anm. 41. Vgl. generell noch R. SYME, Roman Papers V (1988) 689–701;
- zu (18): sofern ECK a. a. O. (Anm. 13) 67 mit seiner Interpretation des ergänzten [*simul*] in AE 1957, 121 recht behält, ist diese Nummer zu streichen; vgl. aber HALFMANN, Itinera a. a. O. (Anm. 59) 249 Nr. 56, der *simul* nicht auf den *comitatus* bezieht; zu Victorinus ferner ALFÖLDY, Heeresgeschichte a. a. O. (Anm. 99) 417f.; 473f.; CHRISTOL a. a. O. 45 Anm. 34;
- zu (19): die Sache ist sehr unklar, doch wird Pertinax alle Legionen, wie die HA beteuert, als Konsular innegehabt haben (ALFÖLDY, Situla a. a. O. [Anm. 165] 208f. = ders., Heeresgeschichte a. a. O. [Anm. 99] 335f.), einige davon vermutlich simultan, siehe D. TUDOR, Pontica 7, 1974, 46f.; THOMASSON a. a. O. 128/47; A. R. BIRLEY, Fasti a. a. O. (Anm. 13) 144 Anm. 17; neuerdings denken I. PISO u. D. BENEÀ, ZPE 56, 1984, 275f. aufgrund eines Militärdiploms vom 1. April 179 (ROXAN a. a. O. [Anm. 2] II Nr. 123) wieder an eine Legation in den *tres Daciae*; die Ansicht von J. C. MANN bei ROXAN a. a. O. 220f., die Pertinax 179 zum Legat bei der *legio XIII Gemina* reduzieren würde, ist mir wenig wahrscheinlich. Im übrigen erscheint es mir methodisch unstatthaft, aus einem Dokument vom zentralen Kriegsschauplatz während eines großen römischen Angriffskrieges generelle Schlußfolgerungen auf die reguläre Provinzialverwaltung in den betreffenden Gebieten zu ziehen. Wenn ferner ROXAN, ebd. Nr. 123 Anm. 9 feststellt, Pertinax heiße «*legatus* rather than *consularis*», so wäre wohl erst einmal der Beweis zu erbringen, daß auf Diplomen überhaupt das eher saloppe denn amtliche *cos.* für den *legatus Aug. pr. pr.* Verwendung finden konnte. Der niedermösische Statthalter der Spätzeit des Marcus könnte jetzt bekannt sein, oben Anm. 94;
- zu (24): die Rolle Valerians zum Zeitpunkt seiner Proklamation ist strittig: FIRZ a. a. O. 114

Nr.	Name	Zeit (n. Chr.)	Verwaltete Provinzen	Quellen	Verweis <sup>173</sup>
7	M. Hirrius Fronto Neratius Pansa	79	Galatia, Cappadocia	AE 1968, 145; IGR III 125; vgl. 223 und Münzen	264 f./7; vgl. 256
8	A. Caesennius Gallus	80–82	Galatia, Cappadocia	CIL III 12218; 318 (=ILS 263); 312 (=ILS 268); usw. und Münzen	265/9; vgl. 256
9	L. Antistius Rusticus	90–93	Galatia, Cappadocia	AE 1925, 126	266/14; vgl. 256
10	T. Pomponius Bassus	95/100	Galatia, Cappadocia	CIL III 6896, zahlreiche Meilensteine und Münzen	267/15; vgl. 256
11	Q. Orfitasius Aufidius Umbrus	101/102	Galatia, Cappadocia	AE 1979, 620 und Münzen	267 f./16; vgl. 256
12	P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus	105/106	Galatia, Cappadocia	AE 1914, 267; 1907, 54 = MAMA VIII 21; MAMA VII 193 und Münzen	268/17; vgl. 256
13	C. Iulius Quadratus Bassus	107–ca. 111	Galatia, Cappadocia	AE 1934, 176 f.	268/18; vgl. 256
14	Q. Marcius Turbo Fronto Publicius Severus	118	Pannonia Inferior, Dacia	SHA v. Hadr. 6,7; 7,3; RMD 21 = AE 1973, 459	111/4 = 149/4

m. Anm. 12; WINKLER a.a.O. (Anm. 11) 86; vgl. F. HARTMANN, Herrscherwechsel und Reichskrise. Untersuchungen zu den Ursachen und Konsequenzen der Herrscherwechsel im Imperium Romanum der Soldatenkaiserzeit (3. Jahrhundert n.Chr.) (1982) 88; 137; M. P. SPEIDEL, ANRW II 10,2 (1982) 850–860 = ders., Roman Army Studies 1 (1984) 65–75; aber: ebd. 406;  
 – zu (25) und (26) siehe J. ŠAŠEL, in: Epigrafia a.a.O. (Anm. 23) 2, 571 f.

Nr.	Name	Zeit (n. Chr.)	Verwaltete Provinzen	Quellen	Verweis
15*	C. Avidius Cassius	169/175?	Syria, Arabia		312f./60
16	M. Claudius Fronto	(a) 168– 169	Moesia Superior (seit 167), Dacia Apulensis	CIL VI 1377 (= ILS 1098);	127/45
		(b) 170	Dacia tres (seit 169), Moesia Superior	CIL III 1457 (= ILS 1097)= IDR III 2,90	151/15 = 154/34
17*	«Caerellius Priscus»	172?/174?	Germania Superior, Raetia	CIL XIII 6806	53/52 = 80/30
18*	C. Aufidius Victorinus	ca. 172	Hispania Citerior, Baetica	AE 1957, 221	17/30 = 23/26
19*	P. Helvius Pertinax	ca. 175– 179	Moesia Inferior, Moesia Superior, Dacie	SHA v. Pert. 2,10; CIL III 14437,2; 7751 (= ILS 7139); AE 1973, 466; RMD 123	128/47 = 137/98 = 155/39
20	Severianus	244	Moesia Inferior, Moesia Superior, Macedonia	Zos. 1,19,2	129/53 = 145/137 = 185/34
21	Ti. Cl. Marinus Pacatianus	248	Moesia Inferior, Moesia Superior, Pannonia Inferior, Pannonia Superior	Zos. 1,20,2	107/52 = 117/41 = 129/54 = 145/139

Nr.	Name	Zeit (n. Chr.)	Verwaltete Provinzen	Quellen	Verweis
22	C. Messius Q. L. Decius Valerianus	249	Moesia Inferior, Moesia Superior, Pannonia Inferior, Pannonia Superior	Zos. 1,21,2	105/53 = 117/42 = 129/55 = 145/140
23	M. Aemilius Aemilianus	253	Moesia Inferior, Moesia Superior, Pannonia Inferior, Pannonia Superior	Eutr. 9,15; Zos. 1,28,1; Exc. de insid. 110,60 de Boor; Zon. 12,21	107 f./54 = 118/44 = 129 f./56 = 145/143
24*	P. Licinius Valerianus	253	Raetia, Noricum	Aur. Vict. Caes. 32,1; Eutr. 9,7; Zos. 1,28,5	
25	Ingenuus	258 oder 260	Moesia Inferior, Moesia Superior, Pannonia Inferior, Pannonia Superior	Aur. Vict. Caes. 33,2; SHA v. trig. tyr. 9,1; Zon. 12,24	108/55 = 118/46 = 130/57 = 145 f./144
26	P.C. Regalianus	260	Moesia Inferior, Moesia Superior, Pannonia Inferior, Pannonia Superior	SHA v. trig. tyr. 10,1	108/56 = 118/47 = 130/58 = 146/145



GEROLD WALSER

## Kaiser Domitian in Mainz

Nach allgemeiner Ansicht hielt sich Domitian zweimal in Mainz auf, im Jahre 83 anlässlich des Chatten-Feldzuges und beim Saturninus-Aufstand des Jahres 89.<sup>1</sup> Der kaiserliche Besuch am Rhein ist in letzter Zeit durch das 1967 gefundene Epitaph des Ti. Claudius Zosimus, *procurator praegustatorum*, bestätigt worden.<sup>2</sup> Die als Collegium organisierten «Vorkoster» tun ihren Dienst an der kaiserlichen Tafel in Rom, aber auch im Felde.<sup>3</sup> Die Anwesenheit des Chefs der «Vorkoster» ist ein Hinweis auf die Präsenz des Kaisers, und wenn die «Praegustator-Inschrift» exakt datiert werden kann, darf man dieses Datum mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Regesten des Herrschers verwenden. Die Inschrift lautet:

D(is) M(anibus) Ti(berio) Claudio | Aug(usti) l(iberto) Zosimo proc(uratori)  
| praegustatorum imp(eratoris) | Domitiani Caesaris | <sup>5</sup>Aug(usti) Germanici.  
H(oc) m(onumentum) b(eredem) n(on) s(equetur).

Eine präzise Datierung enthält die Inschrift nicht, aber der Siegerbeiname *Germanicus* ergibt einen *Terminus post quem*, nämlich das Datum der Erteilung dieses Siegertitels durch den Senat nach den Erfolgen des Chattenkrieges. Die Chrono-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. R. WEYNAND, RE VI (1909) 2555 ff., 2571 ff.; R. SYME, CAH XI (1936), 162 ff., 174 f. Quellen zum Chattenkrieg: A. RIESE, Das rheinische Germanien in der antiken Literatur, 1892, 153–156; L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme. Westgermanen II, 1940<sup>2</sup>, 133 ff. Neuere Darstellungen: H. BRAUNERT, Zum Chattenkrieg Domitians, BJb. 153, 1953, 97–101; P. KNEISSL, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser, 1969, 43 ff.; K. STROBEL, Der Chattenkrieg Domitians, Germania 65, 1987, 423–452. Zum Saturninus-Aufstand vgl. G. WALSER, Der Putsch des Saturninus gegen Domitian, in: Provincialia (Festschrift R. Laur-Belart, 1968, 497–507; C. L. MURISON, The Revolt of Saturninus in Upper Germany, A. D. 89, Echos du Monde classique 29, 1985, 31–49. Domitian in Mainz: L. SCHUMACHER, Der Grabstein des Ti. Claudius Zosimus, Epigr. Studien 11, 1976, 131–141.

<sup>2</sup> Fundbericht von B. STÜMPFL, Mainzer Zeitschrift 65, 1970, 173. Abbildung jetzt im neuen Mainzer Inschriften-Katalog (1988), vgl. dazu unten Anm. 5, 94, Abb. 59. Diese Aufnahme gibt den Zustand des Steines nach der Auffindung mit den Bruchstellen der vier Fragmente. In der heutigen Aufstellung im Mainzer Landesmuseum sind die Bruchstellen durch sorgfältige Restauration nicht mehr sichtbar: Inv.-Nr. 67/65, Katalog No. 130. Masse 47 × 78 cm, Dicke der Kalkstein-Platte 8 cm. Beschreibung bei SCHUMACHER, Epigr. Studien 11, 1976, 131.

<sup>3</sup> Über die Funktion des Praegustator vgl. K. SCHNEIDER, RE XXII (1954) 1350; SCHUMACHER, a. O. 133–134.

logie dieses Feldzuges ist aber nach den literarischen Quellen nicht sicher auszumachen,<sup>4</sup> weshalb auch die modernen Ansätze vom Aufenthalt Domitians mit dem Chef der Praegustatores in Mainz verschieden ausfallen. Die Herausgeber des jüngst erschienenen Inschriftenkataloges von Mainz<sup>5</sup> setzen die Grabschrift in die zweite Hälfte des Jahres 83,<sup>6</sup> während die Bearbeiterin des vierten Nachtrags zu CIL XIII das spätere Datum von 89 wählt.<sup>7</sup> Der Zweck der nachfolgenden Zeilen ist es, diese voneinander abweichenden Datierungen zu diskutieren.

Beim Erwägen der verschiedenen möglichen Daten für die Inschrift wird man von der Situation ausgehen, daß Domitian und sein Praegustator gleichzeitig in Mainz anwesend waren und daß Zosimus damals gestorben ist. Man könnte sich allerdings denken, daß Zosimus – damals schon ein älterer Herr, nachdem er bereits am Hofe des Claudius gedient hatte – zwar mit dem Kaiser in Mainz ankam, dann aber bis zu seinem Tode hier krank liegen blieb und seinen Herrn nicht weiter begleitete. Für das Todesdatum hilft leider die schon länger bekannte Kenotaph- oder Erinnerungs-Grabschrift des Zosimus aus Rom (CIL VI 9903 = DESSAU 1796) nicht weiter:<sup>8</sup>

<sup>4</sup> BRAUNERT, BJb. 153, 1953, 97–101. Vgl. aber STROBEL, Germania 65, 1987, 423 ff.

<sup>5</sup> Römische Steindenkmäler. Mainz in römischer Zeit. Katalog zur Sammlung in der Steinhalde von W. SELZER, unter Mitarbeit von K. V. DECKER und A. DO PAÇO, Mainz 1988. So sehr die schöne Ausstattung mit den hervorragenden Photographien, auf die man lange gewartet hat, zu loben ist, so sehr ist die unsorgfältige epigraphische Behandlung des kostbaren Materials zu bedauern. Die Herausgeber notieren zu keiner Inschrift die CIL-Nummern oder RGK-Referenzen. Die Transskriptionen der Texte (leider nicht nach System Leiden wie im Kölner Katalog) sind teilweise unzuverlässig (z. B. n. 104 VALRIORVM anstatt VALERIORVM; n. 146 v. 10 DEXTRO COS anstatt DEXTR COS; n. 130 *H(oc) M(onumentum) H(eres) N(on) S(equetur)* anstatt *H(ereditem); etc.*) und die Übersetzungen ins Deutsche zum Teil irreführend, z. B. *D(is) M(anibus)* = «Den göttlichen Manen» oder «Den Schattengöttern» oder «Den göttlichen Seelen» ohne Rechtfertigung der Variation; die Formel (n. 130) *hoc monumentum heredem non sequetur* heißt nicht «Dieses Grabmal wird vom Erben nicht belegt», sondern «Dieses Grabmal kann nicht in das Eigentum des Erben übergehen»: Die Klausel bezweckt, den Verkauf des Grabs zu verbieten.

<sup>6</sup> Mainzer Katalog, 93.

<sup>7</sup> U. SCHILLINGER-HÄFELE, Ber. RGK 58, 1977, 502 f. n. 90.

<sup>8</sup> Da zwei Zosimus-Grabsteine erhalten sind, vermutet L. SCHUMACHER, Epigr. Studien 11, 1976, 136–137, eine Umbettung der Leichenreste von Mainz nach Rom, wie das die Grabschrift des M. Ulpius Phaedimus (CIL VI 1884; Abb. bei WALSER, Römische Inschriftenkunst, 1988, n. 13) bezeugt. Aber die beiden Zosimus-Steine bestätigen diesen Grabbrauch nicht, so daß wir über die sakralrechtlichen Bedingungen dieser «Zweitbestattung» ebenso wenig Bescheid wissen wie bei den vielen Toten, die nicht am Begräbnisort gestorben sind. Wir möchten z. B. gerne wissen, wo der tapfere Legat C. Dillius Vocale (Tac. hist. 4,59), dem seine Witwe in Rom den Grabstein setzte (CIL VI 1402), begraben liegt oder ob die Familie jenes Centurio M. Caelius, der im Varus-Krieg fiel, außer dem Kenotaph in Bonn (CIL XIII 8648) auch in der Heimat Bologna einen Stein setzte. Die ältere Gießener Dissertation von F. WAMSER, De iure sepulcrali Romanorum quid tituli doceant (Darmstadt 1887) kann aus der trümmerhaften Überlieferung kein verbindliches Begräbnisrecht rekonstruieren.

*Dis Manibus | Ti(beri) Claudi Aug(usti) lib(erti) | Zosimi procurat(oris) | praegustatorum |<sup>5</sup> Claudia Entole coniunx | viro benemerenti | et Claudia Eustachys filia | patri pientissimo.*

Die beiden Epitaphien unterscheiden sich dadurch,<sup>9</sup> daß die erste Inschrift von der kaiserlichen Hofverwaltung im amtlichen Stil und mit der korrekten Kaisertitulatur gesetzt worden ist, während die zweite Grabschrift, diejenige der Familie, die persönliche Stimme von Witwe und Tochter wiedergibt und die offizielle Kaisertitulatur vernachlässigt. SCHUMACHER erwägt, die Auslassung des Kaisernamens auf die *Damnatio memoriae* Domitians des Jahres 96 zurückzuführen. Aber hätte die Familie beabsichtigt, den Dienstherrn des Verstorbenen anzugeben, so wäre der *Damnatio* durch bloße Vermeidung des inkriminierten Personennamens Genüge geschehen, wie dies in anderen Grabschriften praktiziert worden ist.<sup>10</sup> Die römische Inschrift des Zosimus läßt sich deshalb kaum für die Chronologie Domitians verwenden. Die einzige brauchbare Angabe für die Datierung von Tod und Begräbnis des Zosimus liegt im *Germanicus*-Titel der Mainzer Inschrift. Damit werden wir wieder auf die Datierung des Chatten-Feldzuges zurückgewiesen, aufgrund dessen Domitian den Siegerbeinamen *Germanicus* annahm.<sup>11</sup> Durch Prüfung der Militärdiplome aus den Jahren 83 und 84 läßt sich der Zeitraum grob bestimmen, während dessen der Kaiser den neuen Beinamen übernahm: Im Diplom vom 9. Juni 83 (CIL XVI 29 aus Kairo) signiert der Kaiser noch ohne *Germanicus*,<sup>12</sup> am 3. September 84 (CIL XVI 30 aus Carnuntum) führt er den *Germanicus*-Titel.<sup>13</sup> Verschiedene Überlegungen und Beobachtungen ermöglichen es, diesen Zeitraum noch mehr einzuzgrenzen.<sup>14</sup> So ent-

<sup>9</sup> Die im Mainzer Katalog (p. 93) gegebene Erklärung ist unrichtig. Von einer Schlußformel UXOR ET FILIA MONUMENTUM POSUERUNT ist in der in Rom gesetzten Inschrift nichts zu lesen.

<sup>10</sup> Ein Beispiel, in dem Domitians Namen wegen der *Damnatio memoriae* vermieden worden ist: (CIL III 10224, Abbildung bei WALSER, Römische Inschriftkunst, 1988, n. 77) *T(itus) Cominius | T(iti) f(ilius) Volt(inia tribu) Seve(n)s Vienn(a) c(enturio) | leg(ionis) II Adiutric(is)|<sup>5</sup> donis donat(us) | ab imp(eratore) Caesare | (Domitiano Germanico) Aug(usto) bello Dacico | torquibus...*

<sup>11</sup> Frontin, strat. 2,11,7: *Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus eo bello, quo victis hostibus cognomen Germanici meruit...* Vgl. aber die Warnung K. STROBELS, die Datierung der Mainzer Inschrift mit derjenigen des Chattenkrieges zu verbinden: Germania 65, 1987, 434 Anm. 72.

<sup>12</sup> Zusammenstellung der übrigen Inschriften aus dem Jahre 83 ohne den *Germanicus*-Titel bei P. KNEISSL, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser, 1969, 46.

<sup>13</sup> Die Kaisertitel mit dem *Germanicus*-Cognomen vom Jahre 84 bis 96 bei KNEISSL, 186–188.

<sup>14</sup> A. MARTIN, Domitien Germanicus et les documents grecs d’Egypte, Historia 36, 1987, 73–82, schließt aus den Papyrusurkunden, daß der *Germanicus*-Titel zwischen dem 30. August 83 und dem 28. August 84 von den ägyptischen Schreibern aufgenommen worden sei. Die Versuche, alexandrinische Münzen mit dem *Germanicus*-Titel in die Zeit vor dem Herbst 83 hinaufzurücken, scheinen kaum geeglückt zu sein: BRAUNERT, BJB. 153, 1953, 98,

steht folgende Chronologie des Chatten-Feldzuges, dem Domitian den neuen Siegernamen *Germanicus* verdankt:<sup>15</sup>

Schon im Laufe des Winters 82/83 müssen die sehr bedeutenden Truppeneinheiten<sup>16</sup> bereitgestellt worden sein. Eine neue Einheit, die Legio I Flavia Minervia, wurde ausgehoben.<sup>17</sup> Aus Britannien wurden Vexillationen der dortigen Besatzungen herangezogen. Bei Beginn der guten Jahreszeit, im Frühjahr 83, begann unter persönlicher Leitung des Kaisers<sup>18</sup> der Vormarsch ins Gebiet der Chatten. Der Feldzug führte bis in den Sommer offenbar nicht zu großen Mannschaftsverlusten des Gegners,<sup>19</sup> aber zu beträchtlichem Geländegegewinn und zur Sicherung der römischen Eroberungen durch Befestigungen und Limes-Anlagen.<sup>20</sup> Auf diese Erfolge dürfte die 4. Akklamation zurückgehen, die einen vorläufigen Abschluß der persönlichen Führung des Kaisers bedeutete, und man kann annehmen, daß Domitian sich bis zum Sommer in Mainz oder im vorgeschobenen Hauptquartier aufhielt. Danach überließ er die Konsolidierung des Sieges seinen Generälen und kehrte nach Rom zurück. Daß Domitian schon vor der Rückkehr nach Rom den *Germanicus*-Titel angenommen hat, ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich: Die angeblichen frühen Zeugnisse des Titels aus der ersten Hälfte des Jahres 83 haben sich als irrtümlich erwiesen.<sup>21</sup> Eine Usurpation des Titels durch den Kaiser ohne ausdrücklichen Senatsbeschuß ist auszuschließen.<sup>22</sup> Offensichtlich gehörte die Erteilung des Siegertitels zum Paket der

dagegen KNEISSL, 46; T. V. BUTTREY, Documentary Evidence for the Chronology of the Flavian Titulature, 1980, 52–56; dagegen P. KNEISSL, Gymnasium 90, 1983, 560.

<sup>15</sup> Frontin 2,11,7. Die Suetonvita 13,3 setzt die Annahme des *Germanicus*-Titels erst nach dem zweiten Triumph an, offensichtlich in Verkürzung des Berichtes über die *honores*.

<sup>16</sup> Zusammenstellung der Einheiten bei E. RITTERLING, RE XII (1924) 1276; R. WEYNAND, RE VI (1909) 2557.

<sup>17</sup> E. RITTERLING, RE XII (1925) 1420.

<sup>18</sup> Suet. 6,1.

<sup>19</sup> Die Denigrierungskampagne der senatorischen Opposition gegen Domitian scheint diesen Aspekt besonders hervorgehoben zu haben (vgl. Tac. Agr. 39; Germ. 37; Dio 67,4,1; dazu R. WEYNAND, RE VI [1909] 2559). Nach der Exempla-Sammlung des Valerius Maximus (2,8,1) war die Berechtigung zum Triumph an 5000 gefallene Feinde gebunden, vgl. W. EHLERS, RE VII A (1939) 498.

<sup>20</sup> Über die territoriale Konzeption Domitians und den Erfolg seiner Operationen vgl. etwa H. NESSELHAUF, Tacitus und Domitian, Hermes 80, 1952, 222–245 (abgedr. in V. PÖSCHL, Tacitus, 1969, bes. 224–234). Über die domitianischen Limites vgl. zuletzt H. SCHÖNBERGER, Die römischen Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn, Ber. RGK 66, 1985, 369–371.

<sup>21</sup> KNEISSL, 44–50.

<sup>22</sup> Es ist nicht wahrscheinlich, daß der in staatsrechtlichen Dingen exakte Kaiser die alte Regel: imperatorische Akklamation durch das Heer, Ehrenbeschlüsse durch den Senat, verletzt haben soll. Beim Siegerbeinamen *Germanicus* handelt es sich bekanntlich um eine Innovation, denn Caligula, Claudius und Nero trugen den Titel als Familienerbe des älteren Drusus, Vitellius als Usurpator der germanischen Legionen, also wird Domitian beim neuen Titel besonders vorsichtig vorgegangen sein. Eine Annahme des Cognomens ohne ausführliche

Ehrungen, die der Senat in Gegenwart des Kaisers beschloß und die man in den Herbst 83 setzen darf. Auch der Triumphbeschuß – altes Reservat der Senatskompetenz – muß damals gefaßt worden sein. Als Termin für diese senatorischen Ehrenbeschlüsse bietet sich der September 83 an, was durch die Umbenennung des Monats September in *mensis Germanicus* bestätigt zu werden scheint.<sup>23</sup>

Nach diesen Überlegungen kann also die Annahme des Germanicus-Titels frühestens in den Herbst des Jahres 83 fallen, zu einem Zeitpunkt, als Kaiser und Hofstaat nicht mehr in Germanien waren. Somit können auch Tod und Grabschrift des Zosimus, welche die offizielle Kaisertitulatur vom Herbst 83 enthält, nicht ins Jahr 83 datiert werden. Es läßt sich keine Situation denken, wonach der Praegustator Zosimus ohne Anwesenheit des Kaisers noch in Mainz weilte. Man muß also für die Grabschrift einen späteren Termin suchen.

Einen solchen Zeitpunkt, zu dem sich Kaiser und Hof in Mainz aufzuhalten, bietet erst das Jahr 89 wieder an. Damals zog Domitian mit der Garde an den Rhein zur Niederwerfung der Saturninus-Revolte und ließ dazu ein größeres Truppenaufgebot aus anderen Provinzen aufmarschieren.<sup>24</sup> Die Quellenlage des Saturninus-Krieges ist günstiger als diejenige des Chatten-Feldzuges, so daß sich die Regesten des Kaisers mit einiger Sicherheit ausmachen lassen. L. SCHUMACHER<sup>25</sup> hat versucht, die Präsenz des Kaisers in Mainz ganz zu streichen, aber die Quellen und die Folgerungen daraus scheinen ihm nicht Recht zu geben. Die Rebellion des obergermanischen Legaten Saturninus brach vermutlich am 1. Januar 89 aus, anlässlich des traditionellen Fahneneides wie 20 Jahre früher bei der Erhebung des Vitellius.<sup>26</sup> Die beiden Mainzer Legionen versagten Domitian die Gefolgschaft und erhoben Saturninus zum Imperator.<sup>27</sup> Von den Vorberei-

rhetorische Vorbereitung im Senat scheint mir ausgeschlossen, ebenso der Senatsbeschluß in absentia des Kaisers. Deshalb kann ich dem Argument SCHUMACHERS (Epigr. Studien 11, 1976, 139) nicht folgen: «Eine Verleihung des Siegerbeinamens erst nach der Ankunft des Kaisers in Rom wäre auch unverständlich, da dieser Akt doch spontan wirken sollte.» Aus Dio 60,22,1 kann man kaum auf die Verleihung des Titels *Britanicus* an Claudius in absentia schließen. Der Senatsbeschluß für den Siegernamen ist offenbar, wie bei Domitian, Teil der übrigen Ehrungen. Erst Trajan hat den Titel *Parthicus* in absentia angenommen, nachdem er schon die Epitheta *ornantia Optimus, Germanicus, Dacicus* besaß.<sup>23</sup> Suet. 13,3.

<sup>24</sup> Zusammenstellung bei G. WALSER, in: *Provincia (Festschrift R. Laur-Belart)*, 1968, 504. Über die Person des Saturninus vgl. jetzt R. SYME, JRS 68, 1978, 12–21. Zur Chronologie des Aufstandes vgl. C. L. MURISON, *Echos du Monde classique* 29, 1985, 31–49, mit längeren Marschzeiten als WALSER.

<sup>25</sup> Epigr. Studien 11, 1976, 137–138.

<sup>26</sup> Den Vergleich mit dem Vitellius-Aufstand von 69 zieht schon E. RITTERLING, *Westdeutsche Zschr.* 12, 1893, 266; vgl. dazu R. WEYNAND, RE VI (1909) col. 2567; ferner jetzt C. L. MURISON, *Echos du Monde classique* 29, 1985, 31.

<sup>27</sup> Über die Hintergründe des Saturninus-Aufstandes sind wir schlecht unterrichtet, da die senatorische oppositionelle Geschichtsschreibung sie zugedeckt hat. Vermutungen darüber bei WALSER, a. O. 498–500. MURISON, a. O. 44–46, sieht in Saturninus einen «Strohmann» der eigentlichen Verschwörer, nämlich des A. Bucius Lappius Maximus, leg. Aug. pr. pr. des untergermanischen Heeres in Köln (PIR V<sup>2</sup>[1970] p. 15 n. 84), und des rätischen Procurators

tungen des Aufstandes muß man in Rom schon vor dem 1. Januar 89 gewußt haben, denn die energischen Gegenmaßnahmen des Kaisers können nicht erst getroffen worden sein, als das Pronunciamento in Rom bekannt wurde.<sup>28</sup> Sie bestanden aus dem alarmmäßigen Ausmarsch der Garde und Marschbefehlen an die Legio VII Gemina in Spanien, die rätischen Auxilien und die niedergermanischen Legionen. Bekanntlich kamen die von weiter herbefohlenen Einheiten nicht mehr zum Kriegseinsatz, da die niederrheinische Armee unter ihrem Kommandanten Aulus Bucius Lappius Maximus die aufständischen Legionen schon Mitte Januar vernichtend schlagen konnte. Die Siegesnachricht kam am 24. Januar nach Rom; der Kaiser muß sie schon einige Tage früher auf dem Marsch nach Vindonissa erhalten haben.<sup>29</sup> Nach SCHUMACHER habe dies den sofortigen Rückmarsch Domitians nach Rom veranlaßt, wo der Kaiser schon im Laufe des Januars wieder eingetroffen sei. Der Wortlaut der Arvalakten scheint aber die Rückkehr des Kaisers nicht zu bestätigen,<sup>30</sup> sondern m. E. deutet alles darauf hin, daß der Aufmarsch der alarmierten Truppen planmäßig weiterlief. Gegen Ende Januar muß sich in Vindonissa eine größere Truppenmacht, bestehend aus der Garde, der loyal gebliebenen Legio XI Claudia, den Vorausabteil-

Norbanus, welcher später Praetorianerpraefekt Domitians geworden ist (PIR V<sup>2</sup> [1987] p. 381 n. 162).

<sup>28</sup> Die Nachricht muß um den 7./8. Januar 89 Rom erreicht haben. Es ist schwierig, Meldeweg und Meldezeit genau zu bestimmen, weil wir die Winterrouten nicht sicher kennen. Die Distanzen werden in der Literatur verschieden angegeben: Nach dem It. Ant. beträgt die Entfernung Rom–Mainz 852 mp. (123,8–9 ab Urbe Mediolanum m. p. CCCCXXXIII; 350,4–5 a Mediolano per Alpes Penninas Mogontiacum m. p. CCCCXVIII). C. L. MURISON, a. a. O. 49, rechnet 961 mp., W. RIEPL, Das Nachrichtenwesen des Altertums, 1913, 223, und L. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte I<sup>10</sup>, 1922, 334, geben 1440 mp. mit dem Umweg zum Procurator in Reims an. Zum Procurator T. Pompeius Proculus, der nach Tac. hist. 1,12 die Nachricht vom Aufstand am 1.1.69 nach Rom geschickt hat, bemerkt H.-G. PFLAUM, Les procureurs équestres, 1950, 155, daß der belgische Finanzprocurator in der Neujahrsszeit zu Soldzahlungen in Mainz gewesen sein muß. Wenn die Meldung von Mainz nach Rom im Januar 89 sieben Tage benötigte, ergibt das einen Tagesdurchschnitt von ca. 121 mp = ca. 179 km, für Pferdestafetten keine allzu große Leistung auf der kürzesten Sommerroute. Die Winterroute durch das Rhonetal und über die schneefreien Seetalpen dürfte längere Tagesritte erfordert haben.

<sup>29</sup> Die Marschroute Domitians nach Mainz kennen wir aus den Quellen nicht. Ich habe (a. O. 503–504) mit M. DURRY (Komm. zu Plin. Paneg. 14,2 [1938]) Vindonissa als Etappenziel angenommen, weil sich der Kaiser der Treue der Legio XI Claudia versichern mußte und diese Einheit auch nach Mainz mitgenommen hat. MURISON a. O. 44 sieht für ein Etappenziel Vindonissa keine Notwendigkeit, wobei ich mit ihm einig bin, daß allein aus den beiden Fragmenten von CIL XIII 11517 nicht auf eine Anwesenheit Domitians geschlossen werden kann (vgl. dazu F. STAHELIN, Die Schweiz in römischer Zeit, 1948<sup>3</sup>, 236 Anm. 1).

<sup>30</sup> Die Formel der Arvalbrüder *ad vota solvenda et nuncupanda pro salute et red(itu)* *Imp. Caesaris Domitianus Aug.* heißt nicht, daß die Fratres für die bereits erfolgte Rückkehr des Kaisers opfern, sondern dafür, daß die früheren *vota* in Erfüllung gehen. So versteht die Formel auch R. WEYNAND, RE VI (1909) 2596: «Am 29. wird nicht mehr um den Sieg, sondern um die Rückkehr des Kaisers gebeten.»

lungen der spanischen Legion und den rätischen Auxilien, gesammelt haben, die dann unter Führung des Kaisers nach Mainz zog. Es versteht sich, daß diese Dislokation räumlich und zeitlich gestaffelt, vielleicht über einige Wochen hinweg, vor sich ging. In Anbetracht der Melde- und Marschwege darf man vielleicht folgende Chronologie der Saturninus-Revolte vorschlagen:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Spätjahr 88:      | Bekanntwerden der Putschpläne des Saturninus in Rom, vorsorgliche Alarmierung der Garde, des niederrheinischen Legaten, des rätischen Procurators, des spanischen Legaten           |
| 1. Januar 89:     | Pronunciamento des Saturninus in Mainz  |
| ca. 7. Januar:    | Ankunft der Meldung von der Rebellion in Rom, Marschbefehle nach León (Meldezeit ca. 12 Tage), nach Köln (Meldezeit ca. 8 Tage), nach Augsburg (Meldezeit ca. 8 Tage) <sup>31</sup> |
| 12. Januar:       | Abmarsch der Praetorianergarde. Vota der Arvalbrüder  |
| ca. 15. Januar:   | Niederlage und Tod des Saturninus   |
| 17. Januar:       | Vota der Arvalbrüder  |
| 22. Januar:       | Vota der Arvalbrüder  |
| ca. 22. Januar:   | Domitian erhält die Siegesnachricht auf dem Marsch (im Rhônetal?)   |
| 24. Januar:       | Ankunft der Siegesnachricht in Rom  |
| 25. Januar:       | Opfer der Arvalbrüder <i>ob laetitiam publicam</i>  |
| 29. Januar:       | Vota der Arvalbrüder <i>pro reditu imperatoris</i>  |
| Ende Januar/      |   |
| Anfang Februar:   | Ankunft des Kaisers mit der Garde in Vindonissa. Eintreffen der rätischen Auxilien  |
| Anfang Februar:   | Abmarsch des Kaisers mit der Garde, der Legio XI Claudia und rätischen Auxilien von Vindonissa nach Mainz   |
| Mitte Februar:    | Ankunft des Kaisers in Mainz  |
| Ende Februar:     | Ankunft der Legio VII Gemina aus Spanien in Mainz   |
| Mitte Februar –   |   |
| Sommer/Herbst 89: | Aufenthalt des Kaisers in Mainz und in den rheinischen Heerlagern. Tod des Zosimus  |
| Sommer/Herbst:    | Rückkehr des Kaisers nach Rom   |

<sup>31</sup> Meldegeschwindigkeiten nach W. RIEPL, Das Nachrichtenwesen des Altertums, 1913, 218–230. Für die gesamte Marschzeit der Garde Rom–Mainz berechnet MURISON, a. O. 49, 60 Tage à 16 mp pro Tag (Strecke Rom–Mailand–Großer St. Bernhard–Mainz = nach It. Ant. 961 mp), und läßt demnach Domitian am 12. März 89 in Mainz ankommen. Diese Rechnung scheint mir zu schematisch: Der winterliche Gebirgsmarsch benötigt mehr, der Eilmarsch in flachem Gelände weniger Zeit. Man wird auch, wie immer bei umfangreichen Truppenverschiebungen, mit nach Mobilität gestaffelten Kolonnen rechnen müssen, so daß der Kaiser, nachdem er schon Ende Januar die Siegesnachricht aus Mainz bekommen hatte, mit Vorausabteilungen Mitte Februar im oberrheinischen Hauptquartier eintreffen konnte.

Daß Domitian im Januar 89 nach dem Erhalten der Siegesnachricht nicht nach Rom zurückgekehrt ist und die Ordnung der Verhältnisse seinen Unterführern überlassen hat, ergibt sich aus folgenden Überlegungen, obwohl der Besuch in Mainz nicht ausdrücklich dokumentiert ist: Das Interesse des Kaisers war, die Ereignisse des Jahres 69 sich nicht wiederholen zu lassen. Dies konnte nur durch die persönliche Präsenz des Herrschers mit Unterstützung einer großen loyalen Truppenmacht geschehen. Daß sich an den Saturninus-Aufstand ein neuer Chattengeldzug anschloß, ist ein deutlicher Hinweis auf die relative Labilität der flavischen Grenzordnung am Mittelrhein, die Domitian einige Jahre zuvor mit großem Aufwand hergestellt hatte. Die Anwesenheit des Kaisers war aber auch für die Reorganisation der römischen Kommando-Verhältnisse unumgänglich. Man muß sich vorstellen, daß die Befehlshaber der meuternden Einheiten zu bestrafen und zu ersetzen waren. Ohne Zweifel setzten diese Maßnahmen ausführliche Einvernahmen und Untersuchungen voraus, die nur an Ort und Stelle, nicht in Rom, durchgeführt werden konnten. Domitian dürfte als oberster Kriegsherr nicht darauf verzichtet haben, auf dem Tribunal vor dem Praetorium in Mainz seine Autorität persönlich herzustellen. Deshalb wird man einen mehrwöchigen Aufenthalt des Kaisers auf dem Kaestrich annehmen müssen. Zu seinen Begleitern gehörten der Prætorianerpræfekt und die wichtigsten Hofbeamten, unter ihnen auch der Chef der Praegustatores, Zosimus, dessen Tod in die erste Hälfte des Jahres 89 fallen muß, wie Frau SCHILLINGER es vorgeschlagen hat.<sup>32</sup>

*Rütimeyerstr. 52  
CH-4054 Basel*

---

<sup>32</sup> Ber. RGK 58, 1977, 503.